

EUROPÄISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT

1. TEIL: EUROPÄISCHES STRAFRECHT

Literatur: *Ambos*, European Criminal Law, 2018; *ders.*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl., 2018, §§ 9 ff.; *Beukelmann*, Europäisches Strafrecht, NJW-Spezial 2006, 183; *Böse*, Straftaten und Sanktionen im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 1996; *Brodowski*, Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick, ZIS 2016, 106; *ders.*, Die Europäische Staatsanwaltschaft – eine Einführung, StV 2017, 684; *Dannecker*, Das materielle Strafrecht im Spannungsfeld des Rechts der Europäischen Union, Jura 2006, 95, 173; *Eisele*, Einführung in das Europäische Strafrecht, JA 2000, 896; *Esser*, Europäisches und Internationales Strafrecht, 3. Aufl., 2023; *Graf/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Loseblatt, 2017; *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 6. Aufl., 2021; *Hecker/Zöller*, Fallsammlung zum Europäischen und Internationalen Strafrecht, 3. Aufl. 2022; *Kainer*, Strafrecht im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Entwicklung und Umsetzungsprobleme des europäisierten Strafrechts in Deutschland, EuR-Bei 2013, 87; *Landau*, Strafrecht in seinen europäischen Bezügen – Gemeinsamkeiten, Diskrepanzen, Entscheidungen und Impulse, NStZ 2013, 194; *Nürnberg*, Die zukünftige Europäische Staatsanwaltschaft – Eine Einführung, ZJS 2009, 494; *Satzger*, Die potentielle Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft – Plädoyer für ein Komplementaritätsmodell NStZ 2013, 206; *ders.*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl., 2022, §§ 7 f.; *ders.*, International and European Criminal Law, 2. Aufl. 2018.

§ 1 DIE RECHTSETZUNGSKOMPETENZEN DER EUROPÄISCHEN UNION AUF DEM GEBIET DES MATERIELLEN STRAFRECHTS

I. Allgemeine Kompetenzverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten

Beschränkte Verbandskompetenz – Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 EUV – Subsidiaritätsgrundsatz, Art. 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 EUV – keine Kompetenzkompetenz der Union – Kompetenzergänzungen der Art. 352 AEUV und Artt. 115, 114 AEUV – „Implied-powers“-Theorie

II. Regelungen im Primärrecht

1. Keine generelle Kriminalstrafkompetenz der Europäischen Union

Souveränitätsvorbehalte der Mitgliedstaaten – „Demokratiedefizit“ der Legislativorgane der Union – Art. 103 Abs. 2 lit. a AEUV, Art. 325 Abs. 2 AEUV, Art. 325 Abs. 4 AEUV jedoch ohne strafrechtlichen Vorbehalt, Art. 67 ff. AEUV

2. Kompetenz zur Schaffung eines europäischen Strafrechts zum Schutz der finanziellen Interessen der EU

Nach herrschender Meinung Strafrechtssetzungskompetenz, da Art. 325 Abs. 4 AEUV anders als Art. 280 (Abs. 4 S.2) EGV keinen strafrechtlichen Vorbehalt enthält – Umsetzung durch Verordnung wäre deshalb möglich, durchgeführt wird die Vereinheitlichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten durch strenge Vorgaben in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198/29 ff. vom 29.07.2017) – sinnvoll realisierbar in Verbindung mit der Schaffung einer

Europäischen Staatsanwaltschaft – Rechtsgrundlage für die Errichtung einer grenzüberschreitend ermittelnden Europäischen Staatsanwaltschaft in Art. 86 AEUV – Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 2913/1 ff. vom 31.10.2017)

3. Einzelne Vorschriften des Primärrechts mit kriminalstrafrechtlichen Rechtsfolgen

Art. 194 Abs. 2 EAGV (obsolet) – Art. 30 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs (in Deutschland inzwischen ausdrückliche Regelung der Anwendung der Aussagegestraftatbestände auf falsche Angaben in Verfahren vor einem internationalen Gericht, das durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde (auch EuGH), in § 162 StGB.

4. Bußgeldvorschriften

Anforderungen an die Bestimmtheit – Art. 103 Abs. 2 lit. a AEUV iVm. Artt. 101, 102 AEUV – EU-Verordnungen – sonstige Rechtsfolgen mit Sanktionscharakter (Rückzahlung von Vorteilen, Rückzahlungsaufschläge, Kürzung oder Versagung von Subventionen, Ablehnung oder Kürzung zukünftiger Vorteile, Kautionsverfall, unbenannte Geldzahlungspflichten)

III. Einschränkungen der mitgliedstaatlichen Souveränität im Kriminalstrafrecht

Die Rechtsprechung des EuGH – Fall „Cowan“ (*EuGH 1989, 195*) – Fall „Griechischer Maiskandal“ (*EuGH 1989, 2965*)

IV. Anweisungen an die Mitgliedstaaten in Richtlinien

1. Grundlagen der Anweisungskompetenz

Artt. 115, 114 AEUV – Art. 83 AEUV

2. Vereinheitlichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten

Maßnahmen zur Verwirklichung und Gewährleistung des Binnenmarkts, Art. 114, 115, 26 AEUV – Präzisierung der strafrechtlichen Kompetenzen im Justizbereich, Art. 82 ff. AEUV – Kompetenz zur Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen schwerer, typischerweise grenzüberschreitenden Kriminalität (Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität), Art. 83 Abs. 1, 1. u. 2. Unterabschnitt AEUV – Ausweitung der Gegenstände der strafrechtlichen Harmonisierung (ausdrückliche Kompetenz zur Harmonisierung des Strafverfahrensrechts, Erweiterung der Kompetenz zur Harmonisierung im materiellen Strafrecht um weitere Kriminalitätsbereiche), Art. 83 Abs. 1 S. 3 AEUV – ausdrückliche Grundlage für eine strafrechtliche Bewehrung von Unionsvorschriften in anderen Politikbereichen, Art. 83 Abs. 2 AEUV – justizielle Zusammenarbeit im Bereich des Strafprozessrechts, Art. 82 Abs. 1, 2 AEUV – Mehrheitsentscheidungen im Rat auf strafrechtlichem Gebiet, insbesondere bei der Rechtsharmonisierung im Strafrechtsbereich, ergänzt durch einen „Notbremse“-Mechanismus (Möglichkeit des Verweises eines Gesetzgebungsvorhabens an den Europäischen Rat, falls ein Mitgliedstaat wichtige Grundsätze seines Rechtssystems in Gefahr sieht; Notwendigkeit einer einstimmigen Entscheidung innerhalb von vier Monaten; bei Nichtzustandekommen der Entscheidung automatische Geltung der vorgesehenen verstärkten Zusammenarbeit, falls mindestens neun Mitgliedstaaten sie auf der Grundlage des ursprünglichen Entwurfs begründen möchten), Art. 82 Abs. 3, 83 Abs. 3, 86 Abs. 1 S. 3 - 7, 87 Abs. 3 S. 3 - 7 AEUV

3. Inhalt der Richtlinien

Bisher: Definition des Tatbestands – Art und Ausmaß der Sanktionen im Ermessen der Mitgliedstaaten

Neuerdings: Strenge Vorgaben für die Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten: z.B. Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) [Abl. L 173/179 ff. vom 12.06.2014]:

Formulierung der mit Strafe zu sanktionierenden Rechtsverstöße im Bereich des Marktmissbrauchs (Insider-Geschäfte, Art. 3; Unrechtmäßige Offenlegung von Insider-Informationen, Art. 4; Marktmanipulation, Art. 5) – Anstiftung, Beihilfe und Versuch, Art. 6 – strafrechtliche Sanktionen, Art. 7 – Verantwortlichkeit juristischer Personen, Art. 8 – Sanktionen gegen juristische Personen, Art. 9)

4. Geltung und Wirkung von Richtlinien

Unmittelbare und mittelbare Wirkung – unmittelbare Wirkung begünstigender Richtlinien (Nichtumsetzung einer Richtlinie [BGHSt 37, 168], unvollständige Umsetzung) – keine unmittelbare Wirkung belastender Richtlinien

5. Richtlinienkonforme Auslegung

Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung – Auslegung angeglichenen Rechts – maßgeblicher Zeitpunkt – Grenzen richtlinienkonformer Auslegung

§ 2 BEEINFLUSSUNG DES NATIONALEN KRIMINALSTRAFRECHTS DURCH DAS UNIONSRECHT

I. Assimilierung

Ausdehnung des unveränderten nationalen Strafrechts auf Unionsinteressen – Art. 30 Protokoll über die Satzung des [Europäischen] Gerichtshofs

II. Ausdrückliche Ausdehnung nationaler Straftatbestände auf Unionsinteressen

1. Pflicht der Mitgliedstaaten zur Vornahme geeigneter Maßnahmen

Art. 10 EGV – Art. 325 AEUV – Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften – justizielle Zusammenarbeit nach Art. 29 ff. EUV/ Art. 82 ff. AEUV – Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung), [Abl. L 173/1 ff. vom 12.06.2014]

Exkurs:– Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften; Aufhebung durch Vorschlag der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteten Betrug (oben § 1 II 2) – justizielle Zusammenarbeit nach Artt. 82 ff. AEUV

2. Maßnahmen des deutschen Gesetzgebers

Geltung der Abgabenordnung (AO) und damit des Steuerhinterziehungstatbestandes (§ 370 AO) für Steuern, die nach EG-Recht geregelt sind und von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden (§ 1 Abs. 1 AO) – Ausdehnung des Schutzes der AO auf Hinterziehungen von Eingangsabgaben, die von einem anderen Mitgliedstaat verwaltet werden (§ 370 Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 AO) – Umsatz- und harmonisierte Verbrauchsteuern, Fehlen der Feststellung der Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 370 Abs. 6 Sätze 2-4 AO) – EU-FinanzschutzG – EUBestechungsG – Geltung der §§ 107-108c StGB für die Wahl zum Europäischen Parlament (§ 108d StGB) – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB n.F.) – der Schutz des Euro durch §§ 146 ff. StGB – Anwendbarkeit der Amtsträgerbestechungsdelikte (§§ 331 ff. StGB) auf „Europäische Amtsträger“; Definition in § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB: Mitglied der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank, des Rechnungshofs oder eines Gerichts der EU, Beamter oder sonstiger Bediensteter der EU

oder einer auf der Grundlage des Rechts der EU geschaffenen Einrichtung oder mit der Wahrnehmung von Aufgaben der EU oder von Aufgaben einer auf der Grundlage des Rechts der EU geschaffenen Einrichtung Beauftragter.

III. Schaffung neuer Straftatbestände auf Grund von EU-Richtlinien

Beispiele für die Einführung von Straftatbeständen: BiRiLiG und Bilanzrichtlinien – § 261 StGB und EG-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zwecke der Geldwäsche – Insiderstrafrecht und EG-Richtlinien – Marktmissbrauchsrichtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation vom 16.04.2014 [Abl. L 173/179 ff. vom 12.06. 2014]; Umsetzung bis 03.07.2016 – bisher Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation vom 28.01.2003 [Abl. L 96/16 ff. vom 12.04.2003], aufgehoben durch Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung), [Abl. L 173/1 ff. vom 12.06.2014]) – in Deutschland umgesetzt durch das Erste Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG), BGBl. I 2016, S. 1514 ff. – Ergänzung durch das Zweite Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG) vom 23.06.2017, BGBl. I 2017, S. 1693 ff.

IV. Ausfüllung von Blankettstrafatbeständen durch EU-Vorschriften

1. Technik der Blankettgesetzgebung

Strafblankett – Ausfüllung durch EG/EU-Verordnungen – statische und dynamische Verweisungen

2. Bedenken gegen dieses Vorgehen

Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip mangels unmittelbarer demokratischer Legitimierung des Rates und der Kommission? – fehlende Strafgesetzgebungskompetenz der Union – Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgrundsatz mangels Beschreibung der Verbotsmaterie in einem förmlichen Gesetz? – Strafbarkeitslücken bei verspäteter Anpassung des Strafblanketts an neue Ausfüllungsvorschriften

§ 3 EUROPÄISCHES BUßGELDRECHT

I. Erfordernis einer primärrechtlichen Kompetenzzuweisung

Keine Herleitung aus Immanenzgesichtspunkten – geschriebene vertragliche Kompetenzgrundlage, Art. 103 AEUV – *Bußgeldvorschriften des EGKS-Vertrages*, Art. 47 Abs. 3, Art. 54 Abs. 6, Art. 58 § 4, Art. 59 § 7, Art. 64, Art. 65 § 5, Art. 66 §§ 5, 6 – primärrechtliche Ermächtigunggrundlage ohne ausdrückliche Nennung von Geldbußen? (Gem. Art. 97 EGKS ist die Geltungsdauer dieses Vertrages zum 23.07.2002 beendet).

II. Kartellbußgeldrecht nach Art. 103 i.V.m. Artt. 101, 102 AEUV

1. Geldbuße nach Art. 23 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Kartellverfahrensverordnung)

Geltung seit 01.05.2004 – bis 30.04.2004 Regelung in Art. 15 VO (EWG) Nr. 17/62 – Tathandlungen – Besonderheiten gegenüber dem deutschen Kartellordnungswidrigkeitenrecht in § 81 GWB: Täter können Unternehmen und Unternehmensvereinigungen (Konzerne) sein – jedes Verhalten oder jede Kenntnis einer für das Unternehmen befugten handelnden natürlichen Person genügt – „Durchgriffshaftung“ bei verbundenen Unternehmen

2. Verfahrensrecht der Kartellverfahrensverordnung

a) Verhältnis zum Wettbewerbsrecht der Mitgliedstaaten

Verpflichtung der nationalen Kartellbehörden und Gerichte zur Anwendung – auch – der Artt. 101, 102 AEUV auf Kartellverstöße, abgestimmte Verhaltensweisen und Missbräuche einer marktbeherrschenden Stellung bei Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, Art. 3 Abs. 1 – Anwendungsvorrang des Europäischen Kartellrechts, Art. 3 Abs. 2 – ausschließliche Anwendung des nationalen Kartellrechts, wenn es überwiegend von Artt. 101, 102 AEUV abweichende Ziele verfolgt

b) Zuständigkeit zur Verfolgung von Verletzungen der Artt. 101, 102 AEUV

Grundsätzliche Zuständigkeit der Kommission, Art. 4, zur Verhängung von Geldbußen (Art. 23) und Zwangsgeldern (Art. 24) – Zuständigkeit der mitgliedstaatlichen Kartellbehörden im Einzelfall, Art. 5, zur Verhängung von Geldbußen nach nationalem Recht – Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte, Art. 6

c) Zusammenarbeit der mitgliedstaatlichen Kartellbehörden untereinander und mit der Kommission

Pflicht zur „engen“ Zusammenarbeit, Art. 11 Abs. 1 – gegenseitige Unterrichtung, Art. 11 Abs. 2-4 – Möglichkeit zur Konsultation der Kommission durch nationale Kartellbehörden, Art. 11 Abs. 5 – Informationsaustausch, Art. 12 – Aussetzung später eingeleiteter Verfahren wegen desselben Verfahrensgegenstandes, Art. 13 – Pflicht zur Beachtung der Entscheidungen der Kommission durch mitgliedstaatliche Gerichte und Kartellbehörden, Art. 16

d) Ermittlungsbefugnisse der Kommission

Auskunftsverlangen an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, Art. 18 - Befugnis zur Befragung natürlicher und juristischer Personen, Art. 19 – einzelne Nachprüfungsbefugnisse bei den beteiligten Unternehmen (Betretung von Räumlichkeiten, Prüfung von Unterlagen, Anfertigung von Kopien, Versiegelung von Räumlichkeiten, Auskünfte von Vertretern und Mitgliedern der Belegschaft), Art. 20 – Nachprüfungen in anderen Räumlichkeiten (insb. Wohnungen von Unternehmensleitern, Mitgliedern der Aufsichts- und Leitungsgremien und Mitarbeitern), Art. 21

e) Ermittlungen durch Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaates auf Ersuchen der Behörden eines anderen Mitgliedstaates oder der Kommission, Art. 22

f) Sanktionen

Geldbußen bis 1 % des Jahresgesamtumsatzes bei unrichtigen Angaben, unvollständiger Vorlage von Unterlagen, unrichtigen Antworten usw. und Siegelbruch, Art. 23 Abs. 1 – Geldbußen bis 10 % des Umsatzes bei Verstößen gegen Artt. 101, 102 AEUV, Zuwiderhandlungen gegen einstweilige Maßnahmen der Kommission nach Art. 8 – Nichteinhaltung für bindend erklärter Verpflichtungszusagen nach Art. 9 – Berücksichtigung der Schwere und der Dauer der Zuwiderhandlung – Zwangsgelder nach Art. 24

3. Geltung rechtsstaatlicher Garantien

Rechtsprechung des EuGH – Rückwirkungsverbot – Doppel“bestrafungs“verbot, *ne bis in idem* – rechtliches Gehör – Akteneinsichtsrecht – anwaltlicher Beistand – Vertraulichkeit des Verkehr mit dem anwaltlichen Beistand – Auskunftsverweigerungsrecht bei Selbstbelastungsgefahr

4. Beispiele aus der Sanktionspraxis der Kommission

1994: „Zementindustrie“: 248 Mio. ECU gegen den europäischen Verband der Zementindustrie, acht nationale Vereinigungen und 33 Hersteller – 1998: „VW-Konzern“: 102 Mio. ECU gegen den Volkswagenkonzern – „Reederei-Kartell“: 273 Mio. ECU gegen 15 Reedereien (2003 aufgehoben durch EuG) – 2003: „Vitaminskartell“: 462 Mio. ECU gegen Hoffmann-LaRoche – „Microsoft“: 497 Mio. Euro im Jahr 2004; 280,5 Mio. Euro im Jahr 2006; 899 Mio. Euro im Jahr 2008 – 2009 je 553 Mio. Euro gegen E.ON/E.ON Ruhrgas und GDF

Suez – 2009: 1,06 Milliarden Euro gegen Intel (2017 aufgehoben durch EuGH) – 2010: „Stahl-Kartell“: 518 Mio. Euro gegen ArcelorMittal und 16 andere europäische Stahlproduzenten – „Badezimmer-Kartell“: 622 Mio. Euro Villeroy & Boch und andere – 800 Mio. Euro gegen 11 Fluglinien – 2011: 315 Mio. Euro gegen Procter & Gamble und Unilever – 2012: „Luftfracht-Kartell“: 169 Mio. Euro gegen die Deutsche Bahn, Kühne + Nagel und weitere internationale Speditions- und Logistik-Konzerne – 2013: 561 Mio. Euro gegen Microsoft – „Libor-Skandal“ (Manipulation des Referenzzinssatzes): 1,7 Milliarden Euro u.a. gegen Deutsche Bank (726 Mio. Euro), Société Générale (446 Mio. Euro), Royal Bank of Scotland (391 Mio. Euro) – 2014: 302 Mio. Euro gegen Hersteller von Hochspannungskabeln – 2015: 116 Mio. Euro gegen Hersteller von optischen Laufwerken – 2016: 3,8 Mrd. Euro gegen Lkw-Hersteller, und zwar gegen Daimler (1 Mrd. Euro), Scania (880 Mio. Euro), DAF (750 Mio. Euro), Volvo/Renault (670 Mio. Euro) und Iveco (494 Mio. Euro), gegen MAN wurde aufgrund der „Kronzeugenregelung“ keine Geldbuße festgesetzt – 2017: 2,42 Mrd. Euro gegen Google wegen bevorzugter Platzierung eigener Anzeigen in Suchmaschine – 2018: 4,3 Mrd. Euro gegen Google wegen Marktmissbrauchs im Zusammenhang mit dem Smartphone-Betriebssystem Android, Reduzierung der Geldbuße auf 4,1 Mrd. Euro durch EuG in 2022; 997 Mio. Euro gegen Qualcomm, aufgehoben durch EuG in 2022 – 2019: 1,49 Mrd. Euro gegen Google – 2020: 260 Mio. Euro gegen Orbia, Clariant und Celanese wegen Bildung eines Einkaufskartell bei Ethylen – 2021: 371 Mio. Euro gegen UBS, Nomura und Unicredit wegen Absprachen bei der Auktion von europäischen Staatsanleihen; 875 Mio. Euro gegen den Volkswagen-Konzern und BMW wegen Absprachen über die technische Entwicklung im Bereich der Stickoxidreinigung, gegen Daimler wurde aufgrund der „Kronzeugenregelung“ keine Geldbuße, die ansonsten 727 Mio. Euro betragen hätte, festgesetzt. – 2022: 157 Mio. Euro gegen Sunpor, Sybra, Sythomer, Synthos und Trinseo wegen Beteiligung an einem Einkaufskartell für Styrolmonomer.

§ 4 STRAFRECHTLICHE REGELUNGEN ZUM SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EU

Literatur: *Staffler*, Schutz der finanziellen Interessen der Union mittels Strafrecht, Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (ZfRV) 2018, 52.

I. Vorgeschichte: Corpus Juris zum Schutz der finanziellen Interessen der EU

Auftrag des Europäischen Parlaments – Ausarbeitung durch eine Arbeitsgruppe von Professoren aus den Mitgliedstaaten – Vorlage einer ersten Fassung 1997 – Kommission hat Corpus Juris aufgegriffen und in „Grünbuch der Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der EG und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft“ weiterentwickelt – Grundlage für die Umsetzung in Art. 325 Abs. 4 AEUV – Vorschläge für – teilweise – Umsetzung (siehe II. 3, III)

II. Vereinheitlichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten

Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198/29 ff. vom 29.07.2017 – Umsetzungsfrist: 06.07.2019 – Schutzbereich (Art. 1) – Definition der finanziellen Interessen der Union (Art. 2) – Betrug (Art. 3) – betrugsähnliche Straftaten (Art. 4): Ausschreibungsbetrug, Korruption, missbräuchliche Verwendung – Anstiftung, Beihilfe, Versuch (Art. 5) – Haftung juristischer Personen und Mindestsanktionen (Artt. 6, 9) – Sanktionen gegen natürliche Personen, Freiheitsstrafen (Artt. 7, 8) – Sicherstellung und Einziehung (Art. 10, 13) – Verjährung (Art. 12)

2. TEIL: EUROPÄISCHES STRAFPROZESSRECHT

§ 5 EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK)

Literatur: *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021; *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 3. Aufl. 2022; *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*, EMRK, 5. Aufl. 2023; *Peters/Altwicker*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2012; *Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 4. Aufl. 2022.

I. Entstehung und innerstaatliche Geltung

Völkerrechtlicher Vertrag vom 04.11.1950 zwischen den 40 Mitgliedstaaten des Europarats – Ratifizierung durch BRD und Anordnung der innerstaatlichen Geltung in der BRD durch Art. II des Zustimmungsgesetzes vom 07.08.1952 – seither 14 Zusatzprotokolle (ZP) – Ratifizierung durch BRD mit Ausnahme des 7. ZP, das den Grundrechtskatalog des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) übernimmt – bis zum Ausscheiden Russlands im März 2022 waren alle 47 Mitgliedstaaten des Europarates, einschließlich der 27 Mitgliedstaaten der EU, Vertragsstaaten der EMRK

II. Wirkung auf das bestehende innerstaatliche Recht

EMRK steht im Rang eines einfachen Bundesgesetzes aufgrund der einfachgesetzlichen Transformation gem. Art. 59 II GG (BVerfG NJW 2004, 3407, 3408) – kein Vorrang gegenüber dem sonstigen Recht Deutschlands (BVerfGE 10, 271, 274; 64, 135, 157; 74, 102, 128) – der EMRK widersprechendes Gesetz ist völkerrechtswidrig, aber innerstaatlich gültig – nicht Ablösung, sondern Festigung des mit der EMRK übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts – Aufhebung, Abänderung oder Ergänzung nicht übereinstimmender Gesetze – Berücksichtigung der Wertentscheidungen der EMRK bei der Auslegung des innerstaatlichen Rechts (BVerfGE 74, 358, 370; NJW 2004, 3407, 3410)

III. Auslegung der EMRK

Wortlaut weniger bedeutsam als bei nationalem Recht, da internationale Rechtssprache fehlt – in Zweifelsfällen Maßgeblichkeit des englischen und französischen Originaltextes – möglichst Auslegung des nationalen Rechts in Übereinstimmung mit der EMRK

IV. Schutzrechte des Beschuldigten im Strafverfahren

1. Folterverbot, Art. 3

Unmenschliche psychische oder physische Behandlung (vgl. EGMR, NJW 2001, 2694 ff.)

2. Recht auf Freiheit und Sicherheit, Art. 5

Katalog der Gründe für eine rechtmäßige Freiheitsentziehung (Abs. 1) – Recht auf unverzügliche, verständliche Unterrichtung über die Festnahmegründe und die Beschuldigung (Abs. 2) – Recht des Festgenommenen auf unverzügliche Vorführung vor den Richter (Abs. 3): Überprüfung der Begründetheit der Freiheitsentziehung und Befugnis des Richters zur Anordnung der Haftentlassung erforderlich (EGMR, NJW 2001, 51 ff.); Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder Haftentlassung – Recht auf gerichtliche Überprüfung (Abs. 4) – Schadensersatzanspruch bei rechtswidriger Freiheitsentziehung (Abs. 5)

3. Recht auf ein faires Verfahren („fair-trial-Grundsatz“), Art. 6

Anspruch auf rechtliches Gehör, Aburteilung durch unabhängiges Gericht und öffentliche Verkündung des Urteils (Abs. 1) – Geltung der Unschuldsvermutung (Abs. 2) – Gewährung eines Mindeststandards von Rechten im Strafverfahren (Abs. 3): Recht auf unverzügliche

Unterrichtung über die Art (Straftatbestand) und den Grund (Lebenssachverhalt) der Beschuldigung (lit. a) – Gewährung ausreichender Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung (lit. b) – Recht auf Verteidigung und Verteidigerbeistand (lit. c) – Recht zur Befragung von Belastungszeugen und zur Beibringung von Entlastungszeugen (lit. d) – Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers (lit. e; vgl. BGHSt 46, 178, 184; siehe aber BVerfG NStZ 2004, 274, 275, wonach Art. 6 Abs. 3 lit. e nicht verbietet, die Dolmetscherkosten für die Übersetzung der TÜ-Protokolle dem Beschuldigten aufzuerlegen)

4. Nulla poena sine lege, Art. 7

Rückwirkungsverbot (Abs. 1) – Ausnahme vom Rückwirkungsverbot bei Taten, die nach Völkerrecht strafbar waren (Abs. 2)

V. Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Errichtung des EGMR, Art. 19 – Individualbeschwerde, Art. 34 – Zulässigkeitsvoraussetzungen, Art. 35: Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe, einschließlich der Verfassungsbeschwerde (Abs. 1) – keine Mehrfachüberprüfung (Abs. 2 lit. b) – Unzulässigkeit bei Unvereinbarkeit der Beschwerde mit EMRK, offensichtlicher Unbegründetheit oder Rechtsmissbrauch (Abs. 3) – Zurückweisung der Beschwerde im Falle der Unzulässigkeit (Abs. 4)

VI. Folgen einer erfolgreichen Individualbeschwerde

Grund zur Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten, § 359 Nr. 6 StPO – Anspruch auf Schadensersatz, Art. 41 EMRK

§ 6 EU-STRAFVERFAHRENSRECHT

I. Transnationaler Strafklageverbrauch in der EU

1. Grundsätze des Strafklageverbrauchs

Materielle Rechtskraft erledigt die strafrechtlichen Folgen einer Tat abschließend – erneute Verfolgung und Bestrafung wegen derselben Tat unzulässig – Doppelbestrafungsverbot („ne bis in idem“) gilt nur für erneute Verfolgung und Aburteilung in demselben Staat – Anrechnung im Ausland verbüßter Strafe wegen derselben Tat

2. Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

Räumlicher Anwendungsbereich: 27 Länder Europas (23 Mitgliedstaaten der EU, Irland ist nicht beigetreten, Bulgarien, Rumänien und Zypern wenden den Schengen-Acquis nur teilweise an) sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz – Voraussetzungen: rechtskräftige Aburteilung durch einen dieser Staaten – Inkrafttreten des SDÜ im Erstverfolgerstaat spätestens zum Zeitpunkt, zu dem das Gericht des Zweitverfolgerstaates in die Prüfung des Art. 54 SDÜ eintritt (EuGH StV 2006, 393, 394 f.) – materielle Rechtskraft nach dem Recht des Erstverfolgerstaates oder nach „europäischen“ Kriterien maßgeblich? (vgl. Radtke/Busch, NStZ 2003, 281, 285 ff.; EuGH StV 2006, 393, 395) – bereits vollzogene oder gerade stattfindende Vollstreckung oder Unvollstreckbarkeit nach Recht des aburteilenden Vertragsstaates

3. Doppelbestrafungsverbot gemäß Art. 50 GrCh

Literatur: Merkel/Scheinfeld, Ne bis in idem in der Europäischen Union – zum Streit um das „Vollstreckungselement“, ZIS 2012, 206

Art. 50 gilt, wie alle Grundrechte der Charta, für die „Durchführung des Rechts der Union“ (Art. 51 Abs. 1 S. 1 GrCh) – nach Auffassung des EuGH (EuGH NJW 2013, 1415, 1416 [Rn. 25 f.] – Åkerberg Fransson; WM 2018, 1085, 1086 [Rn. 18 f.] – Menci) dienen die nationalen

Steuerhinterziehungstatbestände, soweit sie die Mehrwertsteuerziehung betreffen, der Durchführung des Rechts der EU (zweifelhaft) – Strafklageverbrauch nach Art. 50 GrCh weiter als Art. 54 SDÜ, da keine Vollstreckungsklausel enthalten – nach zutreffender Auffassung dennoch keine Verdrängung des Art. 54 SDÜ, da die Regelung eine gesetzlich anerkannte Einschränkung des Art. 50 GrCh nach Art. 52 Abs. 1 S. 1 GrCh enthält (BGHSt 56, 11, 14 ff. [Rn. 13 ff.]; BGH StV 2018, 589, 592 [Rn. 23]; a.A. Böse, GA 2011, 504 [505 ff.])

II. Gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen

Initiative mehrerer Mitgliedstaaten vom 29.11.2001 – Einigung der Justizminister/innen der Mitgliedstaaten am 08.05.2003 – Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.02.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.03.2005, S. 16) – Inkrafttreten des Vollstreckungsabkommens am 29.10.2010 – Umsetzung in deutsches Recht, §§ 86 ff. IRG (Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) – Voraussetzungen: rechtskräftiger Beschluss eines Gericht bei strafbaren Handlungen oder einer Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten – Anerkennung ohne weitere Formalität und umgehende Vollstreckung durch zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates – Vollstreckung auf die gleiche Weise wie bei einer von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des Vollstreckungsstaates verhängten Geldstrafe oder Geldbuße – Ausschlussgründe: keine oder unvollständige Bescheinigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung durch zuständige Behörde des Entscheidungsstaates – Strafklageverbrauch durch Entscheidung des Vollstreckungsstaates oder eines anderen Mitgliedstaates wegen desselben Sachverhalts – keine Strafbarkeit des Verhaltens im Vollstreckungsstaat – Verjährung im Vollstreckungsstaat

III. Europäischer Haftbefehl

Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Union vom 13.06.2002 – Umsetzung in nationales Recht bis 31.12.2003 – Verabschiedung eines Entwurfes eines Europäischen Haftbefehlsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe (IRG) durch das Bundeskabinett am 09.07.2003 – Europäisches Haftbefehlsgesetz (EuHbG) vom 21.7.2004

Aufhebung des EuHbG wegen Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 20 Abs. 3, 16 Abs. 2, 19 Abs. 4 GG durch Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2005 (BVerfGE 113, 273 = NJW 2005, 2289) – Regierungsentwurf einer Neufassung vom 27.01.2006 (EuHbG-E, BR-Drs. 70/06; dazu vgl. Bericht über Regierungsvorschläge zur (Neu-)Umsetzung des Europäischen Haftbefehls..., wistra 2006, V) – Abweichung von der bisherigen Regelung nur hinsichtlich der vom BVerfG geforderten Änderungen und Ergänzungen – inhaltliche Änderungen der §§ 79, 80 IRG (im Wesentlichen förmliche Änderungen in Art. 1 Nr. 2, 5 EuHbG-E zu § 1 Abs. 4; §§ 81, 83, 83a, 83f, 83g, 83i IRG; Art. 1 Nr. 7 EuHbG-E)

Verabschiedung des neuen EuHbG am 29.06.2006 (BT-Drs.16/544) – Verkündung am 25.07.2006 (BGBl I 2006, S. 1721) und Inkrafttreten am 02.08.2006

Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung zulässiger Auslieferungsersuchen, § 79 Abs. 1 IRG – Notwendigkeit einer Begründung nur bei ablehnenden Bewilligungsentscheidungen und Vorhanden des gerichtlichen Rechtsschutzes, § 79 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3 IRG – Voraussetzungen der Auslieferung: abstrakte Strafdrohung nach dem Recht des ersuchenden Staates im Höchstmaß mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe (Ausschluss der Auslieferung bei Bagatelldaten, § 81 Nr. 1 IRG) oder Verhängung einer freiheitsentziehenden Sanktion von mindestens vier Monaten (§ 81 Nr. 2 IRG) – Zulässigkeit des Auslieferung eines Deutschen an einen anderen Mitgliedstaat grundsätzlich nur bei Sicherstellung der späteren Rücküberstellung zur Vollstreckung (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 IRG) und maßgeblichem Bezug der Tat zum ersuchenden Mitgliedstaat (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 IRG) – Zulässigkeit der Auslieferung eines Deutschen nach § 80 Abs. 2 IRG, wenn spätere Rücküberstellung des Täters gesichert, kein maßgeblicher Bezug der Tat zum Inland vorhanden, beiderseitige Strafbarkeit und bei konkreter Abwägung widerstehender Interessen kein schutzwürdiges Vertrauen des Verfolgten in seine Nichtauslieferung gegeben ist

Ausschlussgründe: Strafklageverbrauch durch rechtskräftige Entscheidung über dieselbe Tat in einem anderen Mitgliedstaat und vollständige oder teilweise Verbüßung oder Vollstreckungshindernis (§ 83 Nr. 1 IRG) – Schuldunfähigkeit nach § 19 StGB (§ 83 Nr. 2 IRG) – Verurteilung in Abwesenheit (§ 83 Nr. 3 IRG) – bei lebenslanger Freiheitsstrafe, wenn Überprüfung der Vollstreckung nicht spätestens nach 20 Jahren erfolgt (§ 83 Nr. 4 IRG) – sonstige Bewilligungshindernisse in § 83b IRG)

Voraussetzungen der Durchlieferung, § 83f IRG

§ 7 EUROPÄISCHE STRAFVERFOLGUNGSINSTITUTIONEN

Literatur: *Jurić*, The Players in the Protection of the EU's Financial Interests, eucrim 2022, 214; *Kolloczek/Echanove Gonzalez de Anleo*, The European Anti-Fraud Office and the European Public Prosecutor's Office, eucrim 2021, 187; *van Ballegooij*, Protecting the EU's Financial Interests through Criminal Law, eucrim 2021, 177.

I. Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF (Office Européen de Lutte Anti-Fraude)

1. Entstehung

OLAF (Unité de coordination de la lutte antifraude) als Vorgängereinrichtung; unselbständige „Betrugsbekämpfungseinheit“ – Errichtung von OLAF durch Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 und Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 vom 25. Mai 1999 – Bestehen seit 1. Juni 1999 bei der Europäischen Kommission in Brüssel – Änderung durch Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 883/2013 vom 11. September 2013 (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1 ff.) – Neuregelung durch Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (ABl. 437 vom 28.12.2020, S. 49 ff.)

2. Aufgaben

Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Organisation einer engen, regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zur Koordination ihrer Tätigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der EU – Planung und Entwicklung der Methoden zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU – *administrative* Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU und zur Aufdeckung schwerwiegender Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Beamten, Bediensteten und Mitgliedern der Organe und Einrichtungen der EU – externe Untersuchungen in den Mitgliedstaaten – interne Untersuchungen innerhalb der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU – *keine unmittelbaren strafverfahrensrechtlichen Aufgaben*

3. Einleitung von Untersuchungen

Externe Untersuchungen durch den Generaldirektor von Amts wegen oder auf Ersuchen des betroffenen Mitgliedstaates – interne Untersuchungen durch den Generaldirektor von Amts wegen oder auf Ersuchen des betroffenen Organs usw. – Pflicht der Organe usw. zur Unterrichtung des Amtes über Verdachtsfälle

4. Durchführung von Untersuchungen

Leitung durch den Generaldirektor – Vornahme der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß den für die Beamten des betreffenden Mitgliedstaates geltenden Vorschriften und Gepflogenheiten – Unterstützung der ermittelnden OLAF-Beamten durch die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates – Übermittlung von Dokumenten und Informationen durch die Organe usw. sowie die Mitgliedstaaten

5. Maßnahmen nach Abschluss der Untersuchungen

Erstellung eines Untersuchungsberichts – bei externer Untersuchung Übermittlung des Berichts an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates – bei interner Untersuchung Übermittlung an das betroffene Organ usw. – evtl. Information der mitgliedstaatlichen Strafverfolgungsorgane

6. Problematik

Keine strafverfahrensrechtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, aber Relevanz der „administrativen“ Untersuchungen für Zwecke der Strafverfolgung – Unterlaufen der strafprozessualen Schutzrechte des Betroffenen – evtl. Verwertungsverbote im Strafverfahren (siehe Art. 9 VO Nr. 883/2013)

7. Zusammenarbeit mit Eurojust und Europol

II. Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung – Europol

1. Entstehung

Vorläufergremium TREVI (Terrorisme, Radicalisme, Extremisme, Violence Internationale) – Beschluss des Rates zur Errichtung von Europol als Zentralstelle zur Bekämpfung des internationalen Drogenhandels und der international organisierten Kriminalität auf der Maastricht-Konferenz im Dezember 1991 – Vereinbarung in Art. K.1 Nr. 9 EUV vom 7.2.1992 über den Aufbau eines unionsweiten Systems zum Austausch von Informationen im Rahmen von Europol – Errichtung der Europol -Drogenstelle (EDS) als erste Stufe von Europol durch Vereinbarung der Innenminister der EU vom 2.6.1993 – Aufnahme der Arbeit durch Europol in Den Haag am 1.1.1994 – Ausdehnung der EDS auf die Deliktsfelder illegaler Handel mit radioaktiven und nuklearen Materialien, Schleuserkriminalität, Verschiebung von Kfz sowie daran beteiligte kriminelle Vereinigungen und damit verbundene Geldwäsche vom 10.3.1995 – Europol -Übereinkommen vom 26.7.1995 – Erweiterung des Mandats von Europol durch Vereinbarung der Innen- und Justizminister der EU-Mitgliedstaaten im September 1996 auf Menschenhandel und Kindesmissbrauch – Regelung über Europol in Art. 30 des Amsterdamer EUV vom 2.10.1997 – Umsetzung durch Änderungsprotokoll zu EUROPOL-Übereinkommen vom 37.03.2003 – Ratifizierung in Deutschland am 30.01.2004 (BGBl 2004 II, S. 83)

2. Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon

Entwicklung einer polizeilichen Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Wege der verstärkten Zusammenarbeit, Art. 87 AEUV – Stärkung der europäischen Polizeibehörde Europol bei der Unterstützung der Polizeibehörden der Mitgliedstaaten (Änderung der Europol-Regelungen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren), Art. 88 Abs. 1, 2 AEUV – Neuregelung durch Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53) – Änderung durch Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (Abl. L 169 vom 27.6.2022, S. 1)

3. Aufgaben

a) Informationszentrale

Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Analyse und Austausch von Informationen, einschließlich strafrechtlich relevanter Erkenntnisse (Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EU) 2016/794 – unverzügliche Unterrichtung der Mitgliedstaaten über alle sie betreffenden

Informationen (Art. 4 Abs. 1 lit. b) – Betrieb eines Online-Informationssystems als zentrale Datei, in die Informationen der Mitgliedstaaten aus abgeschlossenen und laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen eingegeben werden – Anbindung der nationalen Verbindungsbüros, die mit Beamten der Mitgliedstaaten besetzt sind – Wahrnehmung von hoheitlichen und exekutiven Aufgaben durch diese Verbindungsbeamten nach deren nationalem Recht, da diese Beamten nicht Europol unterstellt sind, sondern nationale Beamte bleiben

b) Zentrale Analyseeinheit

Erstellung von Bedrohungs-, strategischen und operativen Analysen sowie von allgemeinen Lageberichten (Art. 4 Abs. 1 lit. f) – Aufarbeitung von Informationen aus den Mitgliedstaaten zu dem Zweck, Strukturen krimineller Organisationen und Tatbegehungen aufzudecken (*reaktive, ermittlungsunterstützende Analyse*) – *ermittlungsinitiierende Analysearbeit* (Art. 30 EUV): Feststellung der Kriminalitätslage der EU, z.B. neue Trends, Modus Operandi bestimmter Straftaten usw.; Identifizierung und Beschreibung der Arbeitsweise besonders gefährlicher krimineller Organisationen; Identifizierung der Haupttäter und Schlüsselfunktionen, Vorgehensweisen, Tarnfirmen, Transportwegen usw. – „*strategische*“ Analyse als Grundlage für politische, legislatorische und technisch methodische Entscheidungen in den Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 2, Abs. 3) – Einrichtung eines Analysesystems nach Maßgabe des Art. 10 Europol-Übereinkommen

c) Koordinationsstelle für Ermittlungen und Einsätze

Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zur Koordinierung einzelner Ermittlungsschritte bei parallelen Ermittlungen wegen derselben Tat oder gemeinsamer gleichzeitiger Verhaftungsaktionen – Organisation und Koordination kontrollierter Lieferungen von Rauschgift und anderen illegalen Gütern – Zulässigkeit operativer Maßnahmen von Europol nur in Absprache mit dem Territorialstaat, Art. 88 Abs. 3 S. 1 AEUV – Ausübung von Zwangsmaßnahmen ausschließlich durch Territorialstaat, Art. 88 Abs. 3 S. 2 AEUV

d) Teilnahme an gemeinsamen Ermittlungsgruppen

Art. 5 VO (EU) 2016/794: Mitwirkung an den Tätigkeiten von gemeinsamen Ermittlungsgruppen – Austausch von Informationen mit allen Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe

e) Weitere Zentralstellenfunktionen

Konferenzzentrum für den Erfahrungsaustausch der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, aber auch osteuropäischer Staaten, internationaler Organisationen und Non-Governmental-Organisationen (NGO's) – Anlegung einer zentralen Datei über polizeiliches und technisches Spezialwissen, das in Dienststellen, Universitäten, Instituten und sonstigen staatlichen Stellen vorhanden ist – Zusammenarbeit mit Eurojust

4. Rechtstellung von Europol und seiner Beamten

Autonome Behörde mit Immunitätsschutz der Organe und des Personals (Art. 8 Europol-Übereinkommen): Ausnahme von jeglicher Gerichtsbarkeit hinsichtlich der in Ausübung des Amtes vorgenommenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen sowie Handlungen, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied eines Organ oder des Personals von Europol; Unverletzlichkeit der amtlichen Papiere, Schriftstücke und anderen amtlichen Materials – kein unmittelbarer Zugriff der Justiz, insbesondere der Staatsanwaltschaften auf Europol – Kontrolle durch einen Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten (Art. 51 VO (EU) 2016/794)

III. Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

1. Entstehung

Einrichtung eines *Europäischen Justiziellen Netzes* (EJN) durch die Gemeinsame Maßnahme des Rates vom 29.6.1998: Einrichtung von Kontaktstellen zu den Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten (in Deutschland eine StA pro Bundesland und Generalbundesanwalt; in Brandenburg bei der StA Frankfurt/Oder); Herstellung sachdienlicher Kontakte zwischen den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten; Abhaltung regelmäßiger Sitzungen; Bereitstellung von Informationen über ein Telekommunikationsnetz

Ersuchen des Rates am 15./16.10.1999 in Tampere zur Errichtung einer Stelle zur „Verstärkung der Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität“ – Beschluss des Rates vom 28.2.2002 zur Errichtung von Eurojust – offizielle Eröffnung von Eurojust am 29.4.2003 in Den Haag – Eurojust-Gesetz (EJG) vom 12.5.2004 (BGBl. I 2004, 902)

VO (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295/138 vom 21.11.2018)

2. Organisation

Entsendung eines Staatsanwaltes (bzw. Richters oder Polizeibeamten mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen) pro Mitgliedstaat (für Deutschland siehe § 1 EJG) – Präsident an der Spitze der Behörde

3. Struktur

Art. 6 VO (EU) 2018/1727: Nationale Mitglieder (Entsendung eines Staatsanwaltes bzw. Richters oder Polizeibeamten mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen pro Mitgliedstaat (für Deutschland siehe § 1 EJG) – Kollegium mit Präsident und Vizepräsident (Artt. 10, 11 – Verwaltungsrat (Art. 16) – Verwaltungsdirektor (Artt. 17, 18)

4. Aufgaben

a) Koordinierung

„Kopfstelle“ EJN: permanentes, durchgängig besetztes Büro – logistische und sachliche Unterstützung nationaler Strafverfolgungsbehörden und der Kontaktstellen – Koordinierungsdauerdienstmechanismus (Art. 19 VO (EU) 2018/1727) – Informationsaustausch und -übermittlung (Art. 21, 22)

b) Service-Dienste

Sprachendienste – Aufbereitung der Normen und nationaler Umsetzungsdokumente, CURIS = Software für Internationale Rechtshilfe in Strafsachen – Verfahrensauskünfte bei grenzüberschreitenden anhängigen Verfahren – Aus- und Fortbildung

c) Begleitung von EUROPOL

Begleitung der strategischen Analysetätigkeit und Kontaktstelle für die zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden – Beratung bei der Fortentwicklung von EUROPOL durch eigenständige Justizbeiträge

d) Strafverfolgung

Ermittlung und Verfolgung schwerer Kriminalität (Art. 85 Abs. 1 AEUV) – Anknüpfung der Zuständigkeit von Eurojust an Zuständigkeitskatalog von Europol – Art. 85 Abs. 1 UA 2 AEUV Tätigkeitsbereich von Eurojust kann in Zukunft durch Verordnung festgelegt werden

e) Kontaktstelle

Zu OLAF – zu Europarat, Kommission und UN

5. Rechte und Pflichten des deutschen Mitglieds und „unterstützender Personen“

Unmittelbarer Verkehr mit öffentlichen Stellen (§ 3 EJJ) – Übermittlung von Informationen der deutschen Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstigen Strafverfolgungsorganen an Eurojust (§ 4 EJJ) – Unterrichtung des Mitglieds über gemeinsame Ermittlungsgruppen und grenzüberschreitende Ermittlungen durch deutsche Strafverfolgungsbehörden (§ 6 EJJ) – Zusammenarbeit mit OLAF (§ 11 EJJ) – Aufsicht des BMJ über das nationale Mitglied und die unterstützenden Personen (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 4 S. 1 EJJ)

IV. Europäische Staatsanwaltschaft

Literatur: *Drewes*, Neue Staatsanwaltschaft kämpft gegen Euro-Betrüger, DRiZ 2021, 213; *Duesberg*, Die Europäische Staatsanwaltschaft – Anklage im Namen der Europäischen Union, NJW 2021, 1207; *Fouwels*, Cooperation between the European Commission and the European Public Prosecutor’s Office: An Insider’s Perspective, eucrim 2022, 204; *Petrasch*, Europäische Staatsanwaltschaft ante portas, CCZ 2021, 126; *Rheinbay*, Die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, 2014; *Staffler*, Die Europäische Staatsanwaltschaft – ein Überblick, Österreichisches Anwaltsblatt 2018, 589.

1. Entstehung

Grundlage in Art. 86 AEUV – Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 2913/1 ff. vom 31.10.2017) – Gesetz zur Ausführung der EU-Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz - EUStAG) vom 10. Juli 2020

2. Aufnahme der Tätigkeit

01.06.2021 unter Beteiligung von Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Slowenien, Tschechien und Zypern – Regelung einer Europäischen Strafverfolgungsbehörde (Europäischer Generalstaatsanwalt in Brüssel und Europäische Staatsanwälte in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten) und deren Befugnisse (eigene Ermittlungen und Delegation an nationale Staatsanwaltschaft, Polizei oder Steuer- bzw. Zollbehörde – prozessuale Durchsetzung des materiellen Rechts bei zum Nachteil der EU begangenen Delikten – erste Europäische Generalstaatsanwältin ist die ehemalige rumänische Anti-Korruptions-Staatsanwältin Laura Kövesi, Andrés Ritter aus Deutschland und Danilo Ceccarelli aus Italien sind ihre beiden Stellvertreter – im Jahr 2022 1.117 Ermittlungsverfahren mit einem geschätzten Gesamtschaden von 14,1 Mrd. Euro

3. Aufbau

„Zentrale“ Ebene: Kollegium, Ständige Kammern, Europäischer Generalstaatsanwalt, zwei Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts, Europäische Staatsanwälte und Verwaltungsdirektor (Art. 8 Abs. 3 VO [EU] 2017/1939)

„Dezentrale“ Ebene: Delegierte Europäische Staatsanwälte, die in den Mitgliedstaaten angesiedelt sind (Art. 8 Abs. 4 VO [EU] 2017/1939)

4. Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit: Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung zur Begehung dieser Straftaten (Art. 22 Abs. 1, 2 VO [EU] 2017/1939)

Territorialitäts- und Personalitätsprinzip (Art. 23 VO [EU] 2017/1939)

5. Prozessrecht

Hybridmodell (Kombination aus europäischem und nationalem Prozessrecht) – Abschluss des Ermittlungsverfahrens, Anklageerhebung und Einstellung des Verfahrens – Zuständigkeit eines mitgliedstaatlichen Strafgerichts – Beweisrecht – Prüfungscompetenz des EuGH – Vollstreckung

3. TEIL: INTERNATIONALES STRAFRECHT

Studienliteratur: *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl., 2018; *Esser*, Europäisches und Internationales Strafrecht, 3. Aufl. 2023; *Rath*, Internationales Strafrecht (§§ 3 ff. StGB) – Prüfungsschema, Auslandsbezug, Tatortbestimmung, JA 2006, 435; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl., 2022; *ders.*, International and European Criminal Law, 2. Aufl. 2017; *Schramm*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2018; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020.

Zur Vertiefung: *Ambos*, International Criminal Procedure: "adversarial", "inquisitorial", or mixed?, in International Criminal Law Review 3 (2003), 1; *ders.*, "Verbrechenselemente" sowie Verfahrens- und Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofs, NJW 2001, 405; *ders.*, Immer mehr Fragen zum internationalen Strafrecht, NStZ 2001, 628; *ders.*, Zur Rechtsgrundlage des Internationalen Strafgerichtshofs, ZStW 1999, 175; *Akkermann/O'Sullivan*, Practice and Procedure of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, 2000; *Bassiouni*, Revue internationale de droit pénal, 67 (1996); *ders.*, The Statute of the International Criminal Court, 1998; *Cassese et al. (ed.)*, The Rome Statute of The International Criminal Court: A Commentary, 2002; *Cassese*, International Criminal Law, 2003; *Delmas-Marty*, The Contribution of Comparative Law to a Pluralist Conception of International Criminal Law, in: Journal of International Criminal Justice 1(2003), 13; *Fassler*, The Italian Penal Procedure Code: An Adversarial System of Criminal Procedure an Continental Europe, in: Columbia Journal of Transnational Law, 2001, 245; *Fastenrath*, Der Internationale Strafgerichtshof, JuS 1999, 632; *Grützner/Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Stand: 2018; *Hackner/Lagodny/Schomburg/Wolf*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Ein Leitfaden für die Praxis, 2003; *Hampson*, in: Revue de droit pénal militaire et de droit de la guerre, Vol. XXXI, 1992, 117; *Heilmann*, Die Effektivität des Internationalen Strafgerichtshofs. Die Rolle der Vereinten Nationen und des Weltsicherheitsrats, Baden-Baden, 2006; *Hein*, Zuständigkeitskonflikte im internationalen Strafrecht - Ein europäisches Lösungsmodell, 2002; *Huhle*, Von Nürnberg nach Den Haag, 1996; *Jescheck*, Gegenwärtiger Stand und Zukunftsaussichten der Entwurfsarbeiten auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, in: Erinnerungsgabe für Grünhut, 1964, 47; *ders.*, Entwicklung, gegenwärtiger Stand und Zukunftsaussichten des internationalen Strafrechts, GA 1981, 52; *ders.*, Der Internationale Strafgerichtshof. Vorgeschichte, Entwurfsarbeiten, Statut, in: Festschrift für Mangakis, 1999, 483; *MacLean*, Gesetzentwurf über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, ZRP 2002, 260; *May et al. (ed.)*, Essays on ICTY Procedure and Evidence, 2001; *Moir*, The historical development of the application of humanitarian law in non-international armed conflicts, in: International and Comparative Law Quarterly 47 (1998), 553; *Oehler*, Internationales Strafrecht, 1983; *Kinkel*, Der Internationale Strafgerichtshof - ein Meilenstein in der Entwicklung des Völkerrechts, NJW 1998, 2651; *Kritz (Hrsg.)*, Transitional Justice, 1995; *Kirsch (Hrsg.)*, Internationale Strafgerichtshöfe, 2005; *Kühn*, Schutz vor Todesstrafe im Ausland, ZRP 2001, 542; *Roggemann*, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, 1998; *Safferling*, Towards an International Criminal Procedure, 2001; *Schomburg*, Internationale vertragliche Rechtshilfe in Strafsachen, NJW 2003, 3392; *Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl., 2020; *Sieber*, Internationales Strafrecht im Internet, NJW 1999, 2065; *Tochilovsky*, Proceedings in the International Criminal Court: Some Lessons to Learn from ICTY Experience, in: European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice Vol. 10/4 (2002), 268; *Triffterer*, Commentary on the Statute of the International Court, 1999; *Waespi*, Die Arbeit der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda: Herausforderung für die Anklage im internationalen Umfeld, NJW 2000, 2449; *Wilhelmi*, Die Verfahrensordnung des Internationalen Strafgerichtshofs - Modell eines universalen Strafverfahrensrechts?, Rechtspolitisches Forum, Heft 24, IRP an der Universität Trier 2004; *Zimmermann*, Die Auslieferung Deutscher an die Staaten der EU und Internationale Strafgerichtshöfe, JZ 2001, 233; *ders.*, Auf dem Weg zu einem deutschen Völkerstrafgesetzbuch, ZfR 2002, 97; *ders.*, Bestrafung völkerrechtlicher Verbrechen durch deutsche Gerichte nach In-Kraft-Treten des Völkerstrafgesetzbuches, NJW 2002, 3068.

§ 8 GELTUNGSBEREICH DES DEUTSCHEN STRAFRECHTS

Lit.: *Morris/Scharf*, An Insiders Guide to the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, Vol. I, 1995 (122 ff.); *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005; *Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl., 2020; *Werle/Jeßberger*, Grundfälle zum Strafanwendungsrecht, JuS 2001, 35, 141.

I. Grundsatz Territorialitätsprinzip

Beschränkung des Strafhoheitsanspruchs grundsätzlich auf das eigene Staatsgebiet (§ 3 StGB) – Tatortprinzip (§ 9 StGB) – *Handlungsort*: Ort, an dem der Täter oder Teilnehmer gehandelt hat oder hätte handeln müssen (bei Unterlassungsdelikten) bzw. an dem nach seiner Vorstellung die Tat gegangen werden sollte (bei Versuch) – *Erfolgort*: Ort, an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg (Verletzung oder konkrete Gefährdung) eingetreten ist – Problem: Distanzdelikte, z.B. Straftaten im Internet (BGHSt 46, 212 ff.)

II. Aktives und passives Personalitätsprinzip

Anwendung des deutschen Strafrechts auf im Ausland gegen einen Deutschen begangene Straftat, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt, § 7 Abs. 1 StGB (*passives Personalitätsprinzip*) – Geltung des deutschen Strafrechts auf im Ausland von einem Deutschen oder einem im Inland betroffenen Ausländer begangene Straftat, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt, § 7 Abs. 2 StGB (*aktives Personalitätsprinzip*)

III. Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter

Geltung des deutschen Strafrechts für die in dem Katalog des § 5 StGB aufgeführten Straftaten (*Schutzprinzip*) – Anwendung auf Taten von Deutschen und Ausländern – Geltung des deutschen Strafrechts unabhängig vom Recht des Tatorts

IV. Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter

Geltung des deutschen Strafrechts für die im Katalog des § 6 StGB genannten Straftaten (*Weltrechtsprinzip*) – Anwendung auf Taten von Deutschen und Ausländern – Geltung des deutschen Strafrechts unabhängig vom Recht des Tatorts

V. Geltung des Opportunitätsprinzips bei Auslandstaten

Absehen von der Verfolgung bei Tatbegehung im Ausland, § 153c Abs. 1 StPO – Absehen von der Verfolgung bei Vollstreckung einer Strafe im Ausland wegen derselben Tat, § 153c Abs. 2 StPO – Absehen von der Verfolgung bei Erfolgort im Inland, aber Handlungsort im Ausland bei Gefahr eines schweren Nachteils für die BRD im Falle der Durchführung des Verfahrens, § 153c Abs. 3 StPO

§ 9 ENTWICKLUNG DES VÖLKERSTRAFRECHTS

Literatur: *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, §§ 5 ff.; *Kirsch (Hrsg.)*, Internationale Strafgerichtshöfe, 2005; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011; *Satzger*, Europäisches und Internationales Strafrecht, 10. Aufl. 2022; *Schramm*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2018; *van Ooyen*, Internationale Strafgerichtshöfe 1, 2013; *ders.*, Internationale Strafgerichtshöfe Band 2, 2015; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl., 2020.

I. Versailler Friedensvertrag

Unteranklagestellung des deutschen Kaisers durch Art. 227 Abs. 1 des Versailler Vertrages vom 28.06.1919 – Absicht, einen international besetzten Strafgerichtshof einzusetzen, der aus je einem Richter aus den USA, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan bestehen sollte (Art. 227 Abs. 2) – Regelung der Befugnis der Alliierten, durch ihre Militärgerichte Kriegsverbrecher abzuurteilen (Art. 228 Abs. 1, 229 Abs. 2) – Verpflichtung der deutschen Regierung zur Auslieferung der Kriegsverbrecher (Art. 228 Abs. 2) und Leistung von Rechtshilfe (Art. 230) – Scheitern der Errichtung eines internationalen Gerichtshofs – Asylgewährung für den deutschen Kaiser in

den Niederlanden – Weigerung der deutschen Behörden, die namentlich benannten – Kriegsverbrechen beschuldigten – Personen auszuliefern – „Scheinverfahren“ vor dem Reichsgericht auf Grund des „Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18.12.1919 – Fehlen einer wirksamen strafrechtlichen Verfolgung der von Deutschen im Ersten Weltkrieg begangenen Völkerrechtsverbrechen

II. Internationale Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio

1. Entstehung

Vorbereitung der Ahndung von Kriegsverbrechen durch die 1942 eingerichtete „United Nations War Crimes Commission“ (UNWCC)– Sammlung von Beweisen für die Begehung von Kriegsverbrechen durch die UNWCC – „Declaration of German Atrocities“ (1943), in der Großbritannien, die USA und die Sowjetunion den Willen zur Verfolgung der von Deutschland begangenen Kriegsverbrechen bekunden – Verabschiedung des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes (IMG) von Nürnberg („Charter of the International Military Tribunal“) vom 08.08.1945 – Begründung der direkten Strafbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Völkerrecht – Anwendung der Grundsätze auf Kriegsverbrecherprozess von Tokio durch das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes für den Fernen Osten (IMGFO)

2. Verbrechenstatbestände

a) Verbrechen gegen den Frieden, Art. 6 Satz 2 lit. a IMG-Statut

Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligungen an einem Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen

b) Kriegsverbrechen, Art. 6 Satz 2 lit. b IMG-Statut

Verletzung der Kriegsgesetze und -gebräuche: Insbesondere Mord, Misshandlungen, Deportation zur Sklavenarbeit oder für einen anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten; Mord, Misshandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums; mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Art. 6 Satz 2 lit. c IMG-Statut

Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der IMG zuständig ist – Verfolgung unabhängig vom Recht des Tatortes

3. Verantwortlichkeit

Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der genannten Verbrechen teilgenommen haben, für alle Handlungen von Personen, die in Ausführung eines solchen Planes begangen wurden (Art. 6 Satz 3 IMG-Statut) – amtliche Stellung als Oberhaupt eines Staates oder als verantwortlicher Beamter in einer Regierungsabteilung ist kein Strafausschluss- oder Strafmilderungsgrund (Art. 7 IMG-Statut) – Handeln auf Befehl kein Strafausschlussgrund, aber Berücksichtigung als Strafmilderungsgrund nach Ermessen des Gerichtshofs (Art. 8 IMG-Statut)

4. Verfahren vor dem IMG in Nürnberg

Zusammensetzung des Gerichtshofs: je ein Richter und ein Stellvertreter aus den vier Siegermächten (Art. 2 IMG-Statut) – Anklagebehörde: je ein Vertreter der vier Staaten (Art. 14

IMG-Statut) – Ausschluss von Rechtsmitteln gegen das Urteil (Art. 26 IMG-Statut) – Anklage gegen Göring und 23 weitere Personen – Verhandlung gegen 22 Angeklagte (gegen Bormann in Abwesenheit) – Urteilsverkündung am 30.09. und 01.10.1946: 12 Todesurteile (*Göring, von Ribbentrop, Keitel, Kaltenbrunner, Rosenberg, Frank, Frick, Streicher, Sauckel, Jodl, Seyß-Inquart, Bormann*), gegen drei Angeklagte (*Heß, Funk, Raeder*) wurde lebenslängliche Gefängnisstrafe und gegen vier Angeklagte (*Dönitz, von Schirach, Speer, von Neurath*) zeitige Freiheitsstrafe zwischen zehn und 20 Jahren, drei Freisprüche (*Schacht, von Papen, Fritsche*)

5. Verfahren vor dem IMGFO in Tokio

IMGFO-Statut nach dem Vorbild des IMG-Statuts, aber Unterschiede in einzelnen Punkten, insbesondere mehr Staaten (insgesamt elf) vertreten auf der Richterbank – Durchführung von 1946 bis 1948 – Verurteilung aller Angeklagten: sieben Todesstrafen, 16 lebenslange und zwei zeitige Freiheitsstrafen

6. Bewertung der Verfahren

Politische Legitimität: „Siegerjustiz“, weil keine Verfahren wegen Kriegsverbrechen der alliierten Siegermächte durchgeführt wurden? – rechtliche Legitimation: Verletzung des Verbots rückwirkender Bestrafung? – tragfähige Rechtsgrundlagen für die Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Völkerrechtswidrigkeit des Angriffskrieges wegen des Verzichts auf den Krieg als Werkzeug nationaler Politik im Kellogg-Briand-Pakt vom 27.08.1928, Strafbarkeit zwar zweifelhaft; vom IMG aber zutreffend bejaht

III. Kontrollratsgesetz Nr. 10

Verabschiedung des KRG 10 am 20.12.1945 – Prozesse vor den nationalen (Kriegs-)Gerichten nach dem Vorbild des IMG – u.a. „Nürnberger Nachfolgeprozesse“ gegen zwölf Tätergruppen (z.B. Ärzte, Juristen, Industrielle, Oberkommando der Wehrmacht)

IV. Weiterentwicklung des Kriegsverbrecherrechts durch UN

Bestätigung der Prinzipien des IMG-Statuts durch Resolution 95 der Generalversammlung vom 11.12.1946 – Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 09.12.1948 – vier Genfer Abkommen vom 12.08.1949 (betreffend Verwundete und Kranke der Land- und Seestreitkräfte, Kriegsgefangene, Zivilpersonen im Kriegsfall) – erster Entwurf eines „Code of Crimes against Peace and Security of Mankind“ durch die Völkerrechtskommission (1954) – weitere Entwürfe (1991, 1994, 1996)

V. Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der UN

1. Jugoslawien-Gerichtshof in Den Haag

Errichtung durch Resolution 827 vom 25.05.1993 des Sicherheitsrates der UN – Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII der Charta der UN – Verfolgung von seit dem 01.01.1991 auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht – Verbrechenstatbestände nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (JStGH): schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 (Art. 2), Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges (Art. 3), Völkermord (Art. 4), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 5) – persönliche strafrechtliche Verantwortung (Art. 7) – räumliche und zeitliche Zuständigkeit (Art. 8) – konkurrierende Zuständigkeit (Art. 9) – Entwicklung der Verfahrensordnung durch den Strafgerichtshof selbst – offizielle Schließung am 31. Dezember 2017

2. Ruanda-Gerichtshof in Tansania

Errichtung durch Resolution 955 des Sicherheitsrats der UN im Jahre 1995 nach dem Vorbild des JStGH – ebenfalls Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII der UN-Charta – Verfolgung der vom 01.01.1994 bis 31.12.1994 in Ruanda und in den Nachbarstaaten von ruandischen

Staatsangehörigen begangenen Verbrechen – Verbrechenstatbestände nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (RStGH): Völkermord (Art. 2), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 3), Verstöße gegen den gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen und das Zusatzprotokoll II [vom 08.06.1977] – persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit (Art. 6) – räumliche und zeitliche Zuständigkeit (Art. 7) – konkurrierende Zuständigkeit (Art. 8) – Auflösung 31. Dezember 2015

3. Institutionelle Verschränkung der Gerichtshöfe

Gemeinsame Anklagebehörde für beide Gerichtshöfe – Berufungskammer des JStGH ist auch Rechtsmittelinstanz für RStGH

4. Zusammenarbeit Deutschlands mit dem JStGH

Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz vom 10.04.1995 – Pflicht zur Zusammenarbeit (§ 1) – Verhältnis zu nationalen Strafverfahren (§ 2): Überleitung deutscher Strafverfahren auf den JStGH in jeder Lage des Verfahrens auf Ersuchen des Gerichtshofes; Absehen von der weiteren Vollstreckung einer bereits rechtskräftig verhängten Strafe und Überstellung an den Gerichtshof; Verfahrenshindernis in Deutschland, wenn gegen eine Person wegen derselben Tat vor dem Gerichtshof verhandelt wird oder verhandelt wurde – Überstellung und Durchbeförderung (§ 3)

VI. „Hybride“ Strafgerichtshöfe

Gerichtsbesetzung mit nationalen und internationalen Richtern – Anwendung des nationalen und/oder internationalen Strafrechts – „Rote Khmer-Tribunal“ (*Chambres Extraordinaires au sein des tribunaux cambodgiens*) [<http://www.eccc.gov.kh/fr>] – „Sondertribunal für Sierra Leone“ (*Special Court for Sierra Leone, SCSL*) [<http://www.rscsl.org/>] – „Libanon-Tribunal“ (*Tribunal Spécial pour Le Liban*) [<http://www.stl-tsl.org/fr/>] – „Kosovo- Sondertribunal“ (*Kosovo Specialist Chambers and Specialist Prosecutor's Office*): Gericht des Kosovo unter Mitwirkung internationaler Richter und Ankläger; Tätigkeit seit Januar 2017; Verfolgung der Völkerrechtsverbrechen, die von Mitgliedern der UCK im Kosovo begangen wurden; angeklagt ist u.a. Hashim Thaçi, ehemals Oberkommandierender der kosovarischen Untergrund-Armee UCK und später Präsident der Republik Kosovo.

VII. Internationaler Strafgerichtshof

1. Bestrebungen zur Errichtung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs

„Convention pour la création d'une Cour pénale internationale“ vom 16.11.1937: Unterzeichnung durch 13 Mitgliedstaaten des Völkerbundes (Vorläufer der UN); Inkrafttreten scheiterte jedoch – Art. 6 Völkermordkonvention der UN (1948): Vorhaben einer Verfolgungszuständigkeit eines internationalen Strafgerichts neben Strafverfolgung des Tatortstaats; Beauftragung der Völkerrechtskommission mit der Prüfung dieses Vorhabens; Vorlage eines „Draft Statute for an International Criminal Court“ durch das „United Nations Committee on International Criminal Jurisdiction“, einen Unterausschuss der Völkerrechtskommission, im Jahre 1951 – Aussetzung der Beratungen über eine Kodifizierung des Völkerstrafrechts am 11.12.1957 als Folge des Kalten Krieges – Wiederaufnahme der Arbeit durch die Völkerrechtskommission im Jahre 1974 – Auftrag der Generalversammlung an die Völkerrechtskommission zur Vorbereitung der Errichtung eines ständigen Internationalen Gerichtshofs (1989) – Vorlage eines Entwurfs des Statuts eines Internationalen Gerichtshofs (1994) – Vorlage des Berichts des eingesetzten ad hoc-Ausschusses (1995) – Erarbeitung einer Textvorlage für die geplante Staatenkonferenz (1996)

2. Bevollmächtigtenkonferenz von Rom

Tagung vom 16.06. bis 17.07.1998 unter Teilnahme von Vertretern von 160 Staaten, 17 zwischenstaatlichen Organisationen und 250 NGO's – Bildung zweier „Lager“: einerseits „gerichtshoffreundliche“, für einen starken und unabhängigen Strafgerichtshof plädierende Staa-

ten (u.a. Australien, Kanada und Deutschland), andererseits ein schwaches, eher symbolisches Gericht anstrebende Staaten (u.a. USA, Indien, China) – Annahme des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs am 17.07.1998 durch 120 Staaten; Ablehnung durch sieben Staaten (USA, China, Israel, Irak, Libyen, Jemen und Katar) – zwar keine Geltung des Weltrechtsprinzips für alle Völkerrechtsverbrechen, aber Möglichkeit des Anklägers, selbst Ermittlungen einzuleiten (neben Sicherheitsrat und Mitgliedstaaten)

3. Inkrafttreten des IStGH-Statuts und Errichtung des Gerichtshofs

Hinterlegung der nach Art. 126 IStGH-Statuts erforderlichen 60 Ratifikationsurkunden am 11.04.2002 – Inkrafttreten am 01.07.2002 – Zeichnung des Statuts durch 139 Staaten, Ratifikation durch 123 Staaten (Burundi und die Philippinen traten inzwischen aus) – Wahl der 18 Richter vom 04. bis 07.02.2003 für 3, 6 bzw. 9 Jahre durch die Versammlung der Vertragsstaaten, in der Folgezeit gestaffelte Nach- bzw. Wiederwahl – Aufnahme der Arbeit des IStGH am 11.03.2003 in Den Haag – Wahl des ersten Anklägers Luis Moreno-Ocampo aus Argentinien am 21.04.2003 für 9 Jahre, Wahl der Nachfolgerin Fatou Bensouda aus Gambia am 15.06.2012 – Wahl des derzeitigen Anklägers Karim Asad Ahmad Khan aus Großbritannien am 12.02.2021 – Kooperationsvereinbarung der Anklagebehörde u.a. mit INTERPOL vom 22.12.2004 – erstes Urteil am 14.03.2012 gegen den ehemaligen Milizenführer Thomas Lubanga (Verkündung des Strafmaßes am 10.07.2012: 14 Jahre Freiheitsstrafe) – 2014: erstmals Gerichtsverfahren gegen einen amtierenden Staatspräsidenten (Uhuru Kenyatta, Kenia), das aber aus Mangel an Beweisen eingestellt wurde – 2016: Verurteilung des ehemaligen Vizepräsidenten des Kongo, Jean-Pierre Bemba, wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu 18 Jahren Freiheitsstrafe – 2016: erstmals Ermittlungen wegen Vorfällen außerhalb Afrikas, Südossetien-Krieg zwischen Russland und Georgien im Jahr 2008 – 2020: Ermittlungen zu möglichen Kriegsverbrechen in Afghanistan – am 05.02.2021 entschied der IStGH, dass er aufgrund der Mitgliedschaft von Palästina auch für die Strafverfolgung von Völkerstrafrechtsverbrechen in den von Israel besetzten Gebieten des Westjordanlands, in Ostjerusalem und im von der Hamas kontrollierten Gazastreifen zuständig ist – am 17.03.2023 Erlass eines Haftbefehls gegen den Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin wegen des Verdachts der Deportation ukrainischer Kinder nach Russland

4. Überprüfungskonferenz in Kampala

Vom 31.05.2010 bis 11.06.2010: Durchführung der Ersten Überprüfungskonferenz zum Römischen Statut gem. Art. 123 IStGH in Kampala (Uganda) – Aufnahme und Definition des Verbrechens der Aggression in das IStGH und neue Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit (Aktivierungsklausel: Inkrafttreten ab 2017 möglich, wenn 30 Staaten die „Kampala Amendments“ ratifizieren) – Ratifizierung durch 32 Staaten (Stand Oktober 2016) – Inkrafttreten durch Resolution des UN-Sicherheitsrates vom 04.12.2017 am 17.07.2018

5. Bedeutung des Statuts

Zentrales Dokument des Völkerstrafrechts – erstmals Regelung eines „Allgemeinen Teils“ – Konsolidierung und Zusammenfassung der verstreuten Straftatbestände – verfahrensrechtliche Regelungen

6. Zusammenarbeit Deutschlands mit dem IStGH

IStGH-Gesetz vom 21.6.2002 – Überstellung von Personen zur Strafverfolgung und –vollstreckung (§ 2 IStGHG) – Geltung auch für deutsche Staatsbürger (Einschränkung des Auslieferungsverbotes des Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG durch § 73 IStGHG) – am 03.06.2013 Ratifizierung der „Kampala-Änderungen“ – Hinterlegung der Annahmearkunden zu den „Kampala Amendments“ zum Römischen Statut des IStGH – Fahndung, Überstellungshaft, vorläufige Festnahme (§§ 9 ff. IStGHG) – Durchbeförderung (§§ 34 ff. IStGHG) – Ermittlungshandlungen (Herausgabe von Gegenständen, Durchsuchung und Beschlagnahme, §§ 29, 30, 51, 52 IStGHG; Telekommunikationsüberwachung, § 59 IStGHG) – Weitergabe dienstlich erlangter Informationen an den IStGH (§ 59 IStGHG) – Vollstreckung von Entscheidungen und Anordnungen des IStGH (§§ 40 ff. IStGHG) – Strafverfolgung in Deutschland auf Ersuchen des IStGH (§ 63 IStGHG)

§ 10 GRUNDSÄTZE DES VÖLKERSTRAFRECHTS

I. Begriff

Alle Normen, die eine direkte Strafbarkeit nach Völkerrecht begründen: 1. Beschreibung individuell vorwerfbarer Unrechts, 2. Norm muss Teil der Völkerrechtsordnung sein, 3. Unabhängigkeit der Strafbarkeit von der Transformation in nationales Recht – gemeinsames Merkmal aller Völkerrechtsverbrechen ist systematische oder massenhafte Gewaltanwendung in der Regel durch ein Kollektiv, typischerweise einen Staat

II. Aufgabe

Schutz des Friedens, der Sicherheit und des Wohls der Welt als höchste Güter der Völkergemeinschaft (vgl. Präambel des IStGH-Statuts) – Weltfriedensstörung bei Völkermord und Kriegsverbrechen – Bedrohung für Frieden, Sicherheit und Wohl der Welt bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit

III. Strafzwecke

Grundsätzlich gleiche Zwecke wie das nationale Strafrecht – auch Schuldausgleich – in erster Linie aber Verhütung zukünftiger Völkerrechtsverbrechen (Generalprävention): positive Generalprävention durch Erzeugung und Bekräftigung des internationalen Normbewusstseins; negative Generalprävention durch Abschreckung – spezialpräventive Einwirkung auf den einzelnen (potentiellen) Täter

IV. Nullum crimen sine lege

Vorhandensein einer hinreichend bestimmten (geschriebenen oder ungeschriebenen) Norm zum Tatzeitpunkt – Art. 22 IStGH-Statut: nullum crimen-Satz und Analogieverbot – Art. 23: Erstreckung auf Rechtsfolgen – Art. 24: zeitliche Geltung seit 01.07.2002; milderes Recht bei Änderung

V. Rechtsquellen des Völkerstrafrechts

1. Völkerrechtliche Verträge

Z.B. Genfer Abkommen – IStGH-Statut als zentrale Rechtsquelle

2. Völkergewohnheitsrecht

Von einer Rechtsüberzeugung (*subjektives Element*) getragene tatsächliche Übung (*objektives Element*) – Quellen zur Ermittlung des Völkergewohnheitsrechts: Bestimmungen des IMG- und IMGFO-Statuts („Nürnberger Prinzipien“) sowie der Jugoslawien- und Ruanda-Strafgerichtshöfe (*keine völkerrechtlichen Verträge*); Kontrollratsgesetz Nr. 10; Völkermordkonvention, Haager Landkriegsordnung; Entscheidungen internationaler Gerichte; Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrates der UN sowie Berichte des Generalsekretärs der UN; Entwürfe und Beschlüsse der Völkerrechtskommission sowie internationaler wissenschaftlicher Vereinigungen; Entscheidungen staatlicher Gerichte; staatliche Gesetzgebung; Militärhandbücher – vgl. Art. 21 IStGH-Statut: vom Gerichtshof anwendbares Recht

3. Allgemeine Rechtsgrundsätze

Allgemeine Prinzipien aus Rechtssätzen, die in den großen Rechtssystemen der Welt anerkannt und auf die Völkerrechtsordnung übertragbar sind – insb. Allgemeiner Teil des Völkerstrafrechts

VI. Auslegung

Wortlaut – Sinn und Zweck – systematischer Zusammenhang – Entstehungsgeschichte (nachrangig) – „effet utile“ (Förderung des Vertragszieles) – gewohnheitsrechtskonforme Auslegung – verbotsnormkonforme Auslegung (Berücksichtigung der Verbotsnorm, auf die sich eine Strafnorm zurückführen lässt)

VII. Recht und Pflicht zur Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen

1. Strafbefugnis

Völkergemeinschaft – jeder einzelne Staat, unabhängig vom Tatort, Opfer oder Vorliegen eines (sonstigen) Berührungspunktes mit dem verfolgenden Staat

2. Strafpflichten

Tatortstaat – alle Staaten bei Kriegsverbrechen – strittig bei Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit – keine Entscheidung im IStGH-Statut

3. Strafverzicht

Generalamnestie ist nach Völkergewohnheitsrecht grundsätzlich unzulässig – Strafverzicht kann aus Notstandsgesichtspunkten erlaubt sein zur Wiederherstellung des inneren Friedens und zur Ermöglichung einer nationalen Versöhnung („Wahrheitskommission“) – strittig, ob zulässige Amnestie einer Verfolgung durch IStGH entgegensteht

§ 11 ALLGEMEINER TEIL DES ISTGH-STATUTS

I. Struktur der „Allgemeinen Grundsätze des Strafrechts“ (Teil 3 IStGH-Statut)

Keine mit dem deutschen Strafrecht vergleichbare eindeutige Zuordnung einzelner Regelungen zu den Verbrechenselementen bzw. Rechtsinstituten des Allgemeinen Teils – z.B. Art. 25: Täterschaft, Teilnahme, Versuch und Rücktritt, und Art. 31: Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe

II. Objektiver Tatbestand

1. Nullum crimen sine lege (Art. 22)

Vorhandensein eines Straftatbestandes (Abs. 1) – Gebot enger, im Zweifelsfall „beschuldigtenfreundlicher“ Auslegung, Analogieverbot (Abs. 2) – sonstige Strafbarkeit nach Völkerrecht bleibt unberührt (Abs. 3)

2. Nulla poena sine lege (Art. 23)

Bestrafung durch den IStGH nur nach Maßgabe des Statuts

3. Rückwirkungsverbot (Art. 24)

Strafbarkeit der Taten, die nach Inkrafttreten des Statuts (01.07.2002) begangen worden sind – Anwendung des milderen Gesetzes bei Änderung vor Ergehen eines rechtskräftigen Urteils

III. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz und Wissen (Art. 30 Abs. 1)

a) Vorsatz (Art. 30 Abs. 2)

Willenselement des subjektiven Tatbestandes: Willentliche Vornahme des Verhaltens (= Tathandlung), lit. a – Wille zur Herbeiführung einer bestimmten tatbestandsmäßigen

Folge (= Erfolg) oder Bewusstsein, dass diese Folge im gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse eintreten wird, lit. b

b) Wissen (Art. 30 Abs. 3)

Wissenselement: Bewusstsein, dass ein Umstand vorliegt (*wie dolus directus 2. Grades = sicheres Wissen*) – Bewusstsein, dass im gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse eine Folge eintreten wird (*ähnlich dolus eventualis*)

2. Irrtümer

a) Tatirrtum (Art. 32 Abs. 1)

„Aufhebung“ der subjektiven Tatbestandsmerkmale (*wie Tatumstandsirrtum*)

b) Rechtsirrtum (Art. 32 Abs. 2)

Irrtümliche Annahme, das Verhalten erfülle keinen Straftatbestand des Statuts, ist unerheblich (*ähnlich Verbotsirrtum*), Satz 1 – „Aufhebung“ eines subjektiven Tatbestandsmerkmals aufgrund „Rechtsirrtums“ (*wie Tatumstandsirrtum bei normativen Tatbestandsmerkmalen*), Satz 2

c) „Erlaubnistatbestandsirrtum“ (Art. 33 Abs. 1 lit. b)

Annahme, eine Anordnung der Regierung oder eines Vorgesetzten sei rechtmäßig

IV. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr (Art. 31 Abs. 1 lit. c)

Unmittelbar drohender und rechtswidriger Angriff auf sich oder einen anderen (Leib, Leben, Freiheit) oder – im Fall von Kriegsverbrechen – auf für sich oder einen anderen lebensnotwendiges oder für die Ausführung eines militärischen Einsatzes unverzichtbares Eigentum (= *Notwehrlage*) – angemessene Verteidigung; bei Abwehr von Eigentumsangriffen angemessenes Verhältnis zum Umfang der dem Eigentum drohenden Gefahren (= *Notwehrhandlung*) – Verteidigungswille – bloße Teilnahme an einem von Truppen durchgeführten Verteidigungseinsatz ist für sich kein Rechtfertigungsgrund

2. Notstand (Art. 31 Abs. 1 lit. d)

Von einer anderen Person oder durch andere, vom Täter nicht zu vertretende Umstände bedingte, unmittelbar drohende Gefahr für das Leben oder dauernde oder unmittelbar drohende Gefahr schweren körperlichen Schadens (= *Notstandsfrage*) – notwendige und angemessene Handlung zur Abwendung der Gefahr (= *Notstandshandlung und Abwehrwille*) – keine Absicht zur Zufügung größeren Schadens, als abgewendet werden soll (= *Interessenabwägung*)

V. Schuld

1. Seelische Krankheit (Art. 31 Abs. 1 lit. a)

Keine strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Vorliegen einer seelischen Krankheit oder Störung und darauf beruhender Unfähigkeit zur Unrechtseinsicht oder Steuerung (*ähnlich § 20 StGB*)

2. Rauschzustand (Art. 31 Abs. 1 lit. b)

Mangelnde Unrechtseinsichts- oder Steuerungsfähigkeit wegen Rauschzustands – aber Verantwortlichkeit bei freiwilliger Berauschung und Wissen um mögliche Tatbegehung oder deren Inkaufnahme als wahrscheinlich (*ähnlich vorsätzlicher und fahrlässiger actio libera in causa*)

3. Handeln auf Befehl (Art. 33)

Gesetzliche Verpflichtung des Täters zur Befolgung der Anordnung der Regierung oder des Vorgesetzten (Abs. 1 lit. a) – Nichtkenntnis der Rechtswidrigkeit der Anordnung (Abs. 1

lit. b) – keine offensichtliche Rechtswidrigkeit der Anordnung (Abs. 1 lit. c) – Anordnung zur Begehung von Völkermord oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist offensichtlich rechtswidrig (Abs. 2) – Entschuldigung also nur bei Kriegsverbrechen

4. Ausschluss der Gerichtsbarkeit über Personen unter 18 Jahren (Art. 26)

Maßgeblichkeit des Alters bei Tatbegehung – zweifelhaft, ob Schuldfähigkeitsregelung (§ 19 StGB vergleichbar) oder Verfahrensvoraussetzung

VI. Versuch und Rücktritt

1. Versuchsstrafbarkeit (Art. 25 Abs. 3 lit. f Satz 1)

Auf die Tatausführung gerichteter – unbedingter – Wille des Täters (nicht ausdrücklich aufgeführtes Merkmal) – Vornahme einer Handlung, die einen wesentlichen Schritt zum Beginn der Tatausführung darstellt („*unmittelbares Ansetzen*“) – Ausbleiben der Tatbegehung auf Grund von Umständen, die unabhängig vom Willen des Täters sind

2. Strafbefreiender Rücktritt (Art. 25 Abs. 3 lit. f Satz 2)

Unterscheidung des unbeendeten und beendeten Versuchs: Verhinderung der Vollendung des Verbrechens durch Aufgabe der weiteren Tatausführung oder auf andere Weise - Rücktrittswille: vollständige Aufgabe des strafbaren Ziels – Freiwilligkeit

VII. Täterschaft und Teilnahme

1. Täterschaft natürlicher Personen (Art. 25 Abs. 3 lit. a)

Unmittelbare Täterschaft – Mittäterschaft (gemeinschaftlich mit einem anderen) – mittelbare Täterschaft (durch einen anderen)

2. Anstiftung (Art. 25 Abs. 3 lit. b) und Aufstachelung (Art. 25 Abs. 3 lit. e)

Vollendete oder versuchte Völkerrechtsstraftat („*Haupttat*“) – Anordnung der Tat, Aufforderung oder Anstiftung dazu – unmittelbare und öffentliche Aufstachelung zur Begehung von Völkermord

3. Beihilfe (Art. 25 Abs. 3 lit. c und d)

Leistung von Beihilfe oder sonstiger Unterstützung, einschließlich Zurverfügungstellung von Tatmitteln, zur Erleichterung eines Völkerrechtsverbrechens bei dessen Begehung oder versuchter Begehung („*Haupttat*“) – Beitrag auf sonstige Weise zur Begehung oder versuchten Begehung eines Völkerrechtsverbrechens durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe (objektives Element) – Absicht, die kriminelle Tätigkeit oder strafbare Absicht der Gruppe zu fördern oder Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe (subjektives Element)

VIII. Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter (Art. 28)

1. Grundsatz (Satz 1)

Verantwortlichkeit unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Täterschaft und Teilnahme

2. Militärische Befehlshaber (lit. a)

Ausübung der tatsächlichen Befehls- bzw. Führungsgewalt und Kontrolle – Begehung der Völkerrechtsstraftat durch die unterstellten Truppen als Folge fehlender ordnungsgemäßer Kontrolle – Unterlassen der erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Unterbindung der Tat oder Unterlassen der Vorlage der Angelegenheit zur Untersuchung und Strafverfolgung – Kenntnis oder Erkennbarkeit der Tatbegehung

3. Sonstige Vorgesetzte (lit. b)

Tatbegehung durch Untergebene als Folge unterlassener ordnungsgemäßer Kontrolle – tatsächliche Verantwortung sowie Pflicht zur Kontrolle – Unterlassen der erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Unterbindung der Tat oder Unterlassen der Vorlage der Angelegenheit zur Untersuchung und Strafverfolgung – Kenntnis der Tatbegehung oder Nichtbeachtung eindeutiger Hinweise darauf

4. Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft (Art. 27)

Geltung des Statuts auch für Staats- oder Regierungschefs, Mitglieder einer Regierung oder eines Parlaments, gewählte Vertreter oder Amtsträger einer Regierung – amtliche Eigenschaft schließt die Verantwortlichkeit nicht aus und ist auch kein Strafmilderungsgrund (Abs. 1) – Immunität oder besondere innerstaatliche Verfahrensregeln für Verfolgung durch den Gerichtshof unerheblich (Abs. 2)

§ 12 VÖLKERRECHTSVERBRECHEN NACH DEM ISTGH-STATUT

I. Völkermord (Art. 6)

1. Objektiver Tatbestand

Tötung von Mitgliedern einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe (lit. a) – Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern einer solchen Gruppe (lit. b) – Auferlegung von Lebensbedingungen, die zur völligen oder teilweisen körperlichen Zerstörung der Gruppe geeignet sind (lit. c) – Verhängung Geburten verhindernder Maßnahmen innerhalb der Gruppe (lit. d) – gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe (lit. e)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsätzliche und wissentliche Verwirklichung (Art. 30) – Absicht, eine Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören

II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7)

1. Struktur der Vorschrift

Umschreibung der 11 Tatbestandsalternativen in Abs. 1 – Legaldefinitionen in Abs. 2

2. Objektiver Tatbestand

Bestimmte Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden – „Angriff gegen die Zivilbevölkerung“ ist eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Abs. 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausföhrung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat (Abs. 2 lit. a) – Tathandlungen sind:

a) Vorsätzliche Tötung (Abs. 1 lit. a)

b) Ausrottung (Abs. 1 lit. b)

Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, z.B. Vorenthalten von Nahrungsmitteln und Medikamenten, die geeignet sind, die Vernichtung eines Teils der Bevölkerung herbeizuföhren (Abs. 2 lit. b)

c) Versklavung (Abs. 1 lit. c)

Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse, einschließlich der Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen des Handels mit Menschen, insb. Frauen und Kindern (Abs. 2 lit. c)

- d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung (Abs. 1 lit. d)
Erzwungene, völkerrechtlich unzulässige Verbringung der betroffenen Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten (Abs. 2 lit. d)
- e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts (Abs. 1 lit. e)
- f) Folter (Abs. 1 lit. f)
(Vorsätzliche) Zufügung großer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden einer im Gewahrsam oder unter Kontrolle des Täters stehenden Person – nicht erfasst sind Schmerzen oder Leiden, die sich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind (Abs. 2 lit. e)
- g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere (Abs. 1 lit. g)
„Erzwungene Schwangerschaft“ = rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau – innerstaatliche Gesetze in Bezug auf Schwangerschaft bleiben unberührt (Abs. 2 lit. f)
- h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts oder aus anderen völkerrechtlich unzulässigen Gründen (Abs. 1 lit. h)
Begehung im Zusammenhang mit einer Tathandlung des IStGH-Statuts – „Verfolgung“ = völkerrechtswidriger (vorsätzlicher) und schwerwiegender Entzug von Grundrechten wegen der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft (Abs. 2 lit. g)
- i) Zwangsweises Verschwindenlassen von Personen (Abs. 1 lit. i)
Festnahme, Entzug der Freiheit oder Entführung von Personen durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit deren Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen (Abs. 2 lit. i)
- j) Apartheid (Abs. 1 lit. j)
Unmenschliche, den anderen Tatalternativen ähnliche Handlungen, begangen von einer rassischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung oder Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassischer Gruppen (Abs. 2 lit. h)
- k) Andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art (Abs. 1 lit. k)
Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit

3. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Wissen (Art. 30) und

bei „erzwungener Schwangerschaft“ (Abs. 1 lit. g): Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen (Abs. 2 lit. f)

bei „Apartheid“ (Abs. 1 lit. j): Absicht, das Apartheidsregime aufrechtzuerhalten (Abs. 2 lit. h)

bei „zwangsweisem Verschwindenlassen“ (Abs. 1 lit. i): Absicht, die betroffene Person für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen

III. Kriegsverbrechen (Art. 8)

1. Objektiver Tatbestand

a) Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen (Abs. 2 lit. a)

(Vorsätzliche) Tötung einer durch die Abkommen geschützten Person – Folter oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche – (vorsätzliche) Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit – durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte, rechtswidrig und willkürlich vorgenommene Zerstörung und Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß – Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften einer feindlichen Macht – (vorsätzlicher) Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren – rechtswidrige Vertreibung oder Überführung oder rechtswidrige Gefangenhaltung – Geiselnahme

b) Schwere Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges (Abs. 2 lit. b)

(Vorsätzliche) Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder nicht an den Feindseligkeiten teilnehmende Zivilpersonen, auf zivile Objekte, d.h. nicht militärische Ziele, oder Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge einer humanitären Hilfsmission oder einer friedenserhaltenden Mission nach der UN-Charta – (vorsätzliches) Führen eines Angriffs bei eindeutiger Unverhältnismäßigkeit des Verlustes an Menschenleben, der Verwundung von Zivilpersonen, der Beschädigung ziviler Objekte und der schweren Schäden an der natürlichen Umwelt einerseits und des konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteils andererseits – Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, die nicht militärische Ziele sind – Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Kombattanten, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat – Verursachung des Todes oder einer schweren Verletzung unter Missbrauch der Parlamentärflagge oder militärischer Abzeichen oder der Uniform des Feindes oder der UN sowie der Schutzzeichen der Genfer Abkommen – Überführung eines Teils der Zivilbevölkerung der Besatzungsmacht in das von ihr besetzte Gebiet oder Vertreibung oder Überführung der gesamten Bevölkerung oder eines Teils der Bevölkerung aus dem besetzten Gebiet – (vorsätzliche) Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder Wohltätigkeit gewidmet sind, sowie auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, die keine militärischen Ziele sind – körperliche Verstümmelung - meuchlerische Tötung oder Verwundung – Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird - Zerstörung oder Beschlagnahme feindlichen Eigentums ohne zwingendes Gebot aus Erfordernissen des Krieges – Aufhebung oder Aussetzung von Rechten der Gegenpartei oder der Einklagbarkeit – Zwang gegen Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an Kriegshandlungen gegen das eigene Land – Plünderung – Verwendung von Gift oder erstickenden, giftigen Gasen, Flüssigkeiten, Stoffen oder Vorrichtungen – Einsatz von Waffen, die überflüssige Leiden verursachen – entwürdigende Behandlung – schwere sexuelle Gewalt – Benutzung von Zivilpersonen als „menschliche Schutzschilde“ – Angriffe auf Sanitätseinrichtungen – Aushungern von Zivilpersonen - Zwangsverpflichtung von Kindern unter fünfzehn Jahren

c) Schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen (Abs. 2 lit. c)

Bestimmte Handlungen gegen Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich Streitkräften, welche die Waffen gestreckt haben und krank, verwundeter, gefangener oder sonst außer Gefecht gesetzter Personen, nämlich:

Angriffe auf Leib und Leben, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, Geiselnahme, Verurteilungen oder Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts

- d) Geltung des Abs. 2 lit. c auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben (Abs. 2 lit. d)

Keine bewaffneten Konflikte in diesem Sinne sind innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder ähnliche Handlungen

- e) Andere schwere Verstöße gegen Gesetze und Gebräuche des Völkerrechts im bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat (Abs. 2 lit. e)

Angriffe auf unbeteiligte Zivilbevölkerung, Sanitätseinrichtungen, humanitäre Hilfsorganisationen, Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete – Plünderung – schwere sexuelle Gewalt – Zwangsverpflichtung von Kindern unter fünfzehn Jahren – Verlegung der Zivilbevölkerung außer aus Gründen der Sicherheit oder der militärischen Notwendigkeit – meuchlerische Tötung oder Verwundung – Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird - Verstümmelung oder Vornahme medizinischer oder wissenschaftlicher Experimente, die zum Tode oder ernsthafter Gefährdung der Gesundheit führen können, ohne medizinische Rechtfertigung – Zerstörung oder Beschlagnahme von Eigentum ohne zwingende Erfordernisse

Keine Anwendung bei inneren Unruhen und Spannungen wie Tumulten, vereinzelt auftretenden Gewalttaten oder ähnlichen Handlungen – Geltung für bewaffnete Konflikte im Hoheitsgebiet eines Staates, wenn zwischen den staatlichen Behörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen ein lang anhaltender bewaffneter Konflikt besteht (Abs. 2 lit. f) – Verantwortung einer Regierung, die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die Einheit und territoriale Unversehrtheit mit allen rechtmäßigen Mitteln zu verteidigen, bleibt durch Art. 2 lit. c und e unberührt

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Wissen (Art. 30)

IV. Verbrechen der Aggression, Art. 5 Abs. 1 S. 2 Lit. d (Art. 8^{bis} IStGH idF. der Resolution RC/Res.6 v. 11.06.2010)

1. Zustandekommen

Art. 5 Abs. 2 IStGH: Gerichtsbarkeit des IStGH über das Verbrechen der Aggression erst, wenn eine Bestimmung angenommen worden ist, die das Verbrechen definiert und die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen festlegt – „Kampala-Amendments“ zum Römischen Statut des IStGH angenommen während der Ersten Überprüfungskonferenz zum Römischen Statut in Kampala (Uganda) vom 31.05.2010 bis 11.06.2010 (Art. 123 IStGH) – 03.06.2013: Ratifizierung durch Deutschland (bisher 34 Staaten)

2. Bedingung der Ausübung der Gerichtsbarkeit

Nicht-Vertragsstaaten werden nicht der Gerichtsbarkeit unterworfen – Vertragsstaaten können sich dieser per „Opt-Out“ entziehen

3. Inkrafttreten

Aktivierungsklausel: alle Vertragsstaaten des IStGH-Statuts müssen durch eine absolute Zweidrittelmehrheit (Statusänderung) der Ausübung der Gerichtsbarkeit zustimmen – Inkrafttreten am 17.07.2018

4. Definition

Aggression ist *Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat*, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates ge-

richtet oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist, wie in dieser Definition ausgeführt (identischer Wortlaut des Art. 1 der Resolution der UNO-Vollversammlung vom 14.12.1974)

5. Angriffshandlungen

Ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer Kriegserklärung sind als Angriffshandlungen zu werten:

die Invasion oder der Angriff der Streitkräfte eines Staates auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder jede, wenn auch vorübergehende, militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede gewaltsame Annexion des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teiles desselben;

die Beschießung oder Bombardierung des Hoheitsgebietes eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder der Einsatz von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates;

die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates;

der Angriff der Streitkräfte eines Staates auf die Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder auf die See- und Luftflotte eines anderen Staates;

der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit Zustimmung eines anderen Staates auf dessen Hoheitsgebiet befinden, unter Verstoß gegen die in dem entsprechenden Abkommen vorgesehenen Bedingungen oder jede Verlängerung ihrer Anwesenheit in diesem Gebiet über den Ablauf des Abkommens hinaus;

die Tatsache, dass ein Staat, der sein Hoheitsgebiet einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, zulässt, dass dieses Hoheitsgebiet von dem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen;

das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, wenn diese mit Waffengewalt Handlungen gegen einen anderen Staat ausführen, die auf Grund ihrer Schwere den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder die wesentliche Beteiligung daran. (identischer Wortlaut des Art. 3 der Resolution der UNO-Vollversammlung v. 14.12.1974)

§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DES ISTGH

I. Voraussetzungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit

1. Territorialitätsprinzip (Art. 12 Abs. 2 lit. a)

Zuständigkeit für Verbrechen, die auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates oder eines Staates, der die Gerichtsbarkeit des IStGH nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 2 anerkannt hat, oder an Bord eines in einem solchen Staat registrierten Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden sind

2. Personalitätsprinzip (Art. 12 Abs. 2 lit. b)

Beschuldigter besitzt Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates oder eines Staates, der die Gerichtsbarkeit des IStGH anerkannt hat

3. Initiative des Sicherheitsrats (Art. 13 lit. b)

Resolution nach Kapitel VII UN-Charta – Unterbreitung des Sachverhalts bei dem Ankläger – keine Beschränkung auf Staatsbürger der Vertragsstaaten

II. Ausübung der Gerichtsbarkeit

1. Unterbreitung durch Vertragsstaat (Art. 13 lit. a i.V. mit Art. 14)
2. Unterbreitung durch Sicherheitsrat (Art. 13 lit. b)
3. Einleitung des Verfahrens durch Ankläger (Art. 13 lit. c i.V. mit Art. 15)

III. Aufschub der Ermittlungen oder der Strafverfolgung (Art. 16)

Resolution des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der UN-Charta erforderlich – Aufschub um 12 Monate – Verlängerung möglich – Resolution 1422: keine Verfolgung derzeitiger oder ehemaliger Amtsträger eines Nichtvertragsstaates wegen Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem von den UN eingerichteten oder genehmigten Einsatzes bis zum 30.06.2003 – Absicht, den Aufschub an jedem 01.07. um ein Jahr zu verlängern – Verlängerung durch Resolution 1487 vom 12.06.2003

§ 14 DAS DEUTSCHE VÖLKERSTRAFGESETZBUCH

I. Allgemeine Regelungen

1. Anwendungsbereich (§ 1 VStGB)

Uneingeschränkte Geltung des Weltrechtsprinzips – Geltung der deutschen Strafgewalt für alle Völkerrechtsverbrechen nach dem VStGB, auch wenn sie im Ausland begangen wurden und keinen Bezug zum Inland aufweisen – keine Beschränkung auf Taten, die auf dem Gebiet eines Vertragsstaates des IStGH-Statuts oder von einem Angehörigen eines solchen Staates begangen wurden

2. Anwendung des allgemeinen deutschen Strafrechts (§ 2 VStGB)

Geltung der allgemeinen Grundsätze, soweit in §§ 1, 3 bis 5 VStGB keine besonderen Bestimmungen getroffen sind

3. Handeln auf Befehl oder Anordnung (§ 3 VStGB)

Schuldausschließungsgrund – Tatbegehung in Ausführung eines militärischen Befehls oder einer Anordnung von vergleichbarer tatsächlicher Bindungswirkung – Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Befehls und keine offensichtliche Rechtswidrigkeit des Befehls oder der Anordnung

4. Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter (Art. 4)

Sonderregelung der Unterlassungstäterschaft – Geltung für militärische Befehlshaber und andere militärische Vorgesetzte, welche die tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt oder Kontrolle über die Truppe ausüben, sowie für zivile Vorgesetzte und Zivilpersonen, die in einer zivilen Organisation oder in einem Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt oder Kontrolle ausüben (Abs. 2) – Garantenstellung des Vorgesetzten zur Verhinderung von Völkerrechtsverbrechen der Untergebenen – gesetzliche Entscheidung des Streits im allgemeinen Strafrecht über die Einordnung der Untätigkeit des Garanten im Falle der Nichtverhinderung einer Straftat eines Dritten – keine Strafmilderung nach § 13 Abs. 2 StGB (Abs. 1 Satz 2)

5. Unverjährbarkeit (§ 5 VStGB)

Weder Verfolgungs- noch Vollstreckungsverjährung bei Völkerrechtsverbrechen

6. Sonderregelung des Absehens von der Strafverfolgung (§ 153f StPO)

Aufenthalt eines ausländischen Beschuldigen im Ausland und kein Aufenthalt im Inland geplant (Abs. 1 Satz 1) – deutscher Beschuldigter im Ausland und Strafverfolgung durch IStGH

oder Drittstaat (Abs. 1 Satz 2) – Absehen von Strafverfolgung insbesondere, wenn kein Tatverdacht gegen einen Deutschen besteht, die Tat nicht gegen einen Deutschen begangen wurde, kein Tatverdächtiger sich im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist und die Tat von einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Drittstaat verfolgt wird (Abs. 2) – Absehen von der Verfolgung eines im Inland befindlichen Ausländers, wenn Überstellung an IStGH oder Auslieferung an Drittstaat zulässig und beabsichtigt ist (Abs. 3) – Rücknahme der Klage und Einstellung des Verfahrens in jeder Lage des Verfahrens nach Anklageerhebung zulässig (Abs. 4)

II. Die Völkerrechtsverbrechen

1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede des VStGB und des IStGH-Statuts

Übereinstimmung der Tathandlungen im Wesentlichen – starke Ausdifferenzierung der Strafdrohungen im VStGB – präzisere Fassung des „Auffangtatbestandes“ des Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut in § 7 Abs. 1 Nr. 8 VStGB

2. Völkermord (§ 6 VStGB)

Vollständige Übereinstimmung der Tathandlungen mit Art 6 IStGH-Statut – lebenslange Freiheitsstrafe – Strafmilderung für minder schwere Fälle

3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB)

Übereinstimmung der Tathandlungen – gestufte Strafdrohungen von lebenslanger Freiheitsstrafe bis Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr

4. Kriegsverbrechen (§§ 8 bis 12 VStGB)

Aufgliederung des unübersichtlichen Art. 8 IStGH-Statut

a) Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 VStGB)

Gestufte Strafdrohungen von lebenslanger bis Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr

b) Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte (§ 9 VStGB)

Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren

c) Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme (§ 10 VStGB)

Gestufte Strafdrohungen – Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr (Abs. 1) – nicht unter fünf Jahren (Abs. 2)

d) Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung (§ 11 VStGB)

Gestufte Strafdrohungen von lebenslanger Freiheitsstrafe bis Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr

e) Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 12 VStGB)

Gestufte Strafdrohungen von lebenslanger Freiheitsstrafe bis Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren

5. Verbrechen der Aggression (§ 13 VStGB)

Abs. 1: Führen eines Angriffskriegs oder Begehung einer sonstigen Angriffshandlung (Legaldefinition in Abs. 3), die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft

Abs. 2: Planung, Vorbereitung oder Einleitung eines Angriffskriegs oder einer sonstigen Angriffshandlung im Sinne des Absatzes 1 (*Tathandlung*), wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft, wenn (*objektive Bedingung der Strafbarkeit*) der Angriffskrieg geführt oder die sonstige Angriffshandlung begangen worden ist oder durch sie die Gefahr eines Angriffskriegs oder

einer sonstigen Angriffshandlung für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird (in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, Abs. 5).

Beteiligter einer Tat nach den Absätzen 1 und 2 kann nur sein, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken (Abs. 4).

6. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 14 VStGB)

Geltung für militärische Befehlshaber und zivile Vorgesetzte – Tathandlung: Unterlassen der gehörigen Aufsicht über einen Untergebenen, welcher der Befehls- bzw. Anordnungsgewalt oder tatsächlichen Kontrolle untersteht – objektive Bedingung der Strafbarkeit: Begehung eines Völkerrechtsverbrechens durch den Untergebenen, deren Bevorstehen dem Vorgesetzten erkennbar und von ihm zu verhindern war – Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bei vorsätzlicher Verletzung der Aufsichtspflicht (Abs. 4, 1. Halbs.), bis zu drei Jahren bei fahrlässiger Pflichtverletzung (Abs. 4, 2. Halbs.)

7. Unterlassen der Meldung einer Straftat (§ 15 VStGB)

Geltung für militärische Befehlshaber und zivile Vorgesetzte – Unterlassen der unverzüglichen Meldung eines von einem Untergebenen begangenen Völkerrechtsverbrechens zur Untersuchung und Verfolgung – Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren